

ERFURTS STADTVERFASSUNG UND STADTWIRTSCHAFT.

ERSTER TEIL.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG,

WELCHE NACH EINEM

VORTRAGE ÜBER ENTWICKLUNG UND GRUNDZÜGE DES PREUSSISCHEN STADTRECHTS

AM

FREITAG DEN 11. DEZEMBER 1903 MITTAGS 12 UHR

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

WILHELM HORN,

REFERENDAR.

HALLE AN DER SAALE.

1903.

Die Arbeit erscheint vollständig als XLV. Band der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad“ (Verlag von Gustav Fischer, Jena).

MEINER MUTTER

ZUM SIEBZIGSTEN GEBURTSTAG

ZU EIGEN.



Inhalt.

Einleitung.

Die Entwicklung des Städtewesens bis zum 19. Jahrhundert.

Allgemeine Literatur:

G. v. Below, Art. „Bürger, Bürgertum“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. (Jena 1899.)
—, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. (Bielefeld u. Leipzig 1898.)
K. Th. Eheberg, Art. „Gemeindefinanzen“ im Handw. d. Staatsw.
E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. (Leipzig 1884.)
G. Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., im 8. und 10. bis 12. Bande der Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde. (1871—1875.)
—, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, I. Teil, 4. Aufl. (Leipzig 1901.)
Rud. Sohm, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert, im 34. Bande der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. (Jena 1879.)
Die Großstadt. Vorträge und Aufsätze zur Städteausstellung. Band IX der Gehe-Stiftung. (Dresden 1903.)

I.

Vom 13. bis zum 15. Jahrhundert stand das deutsche Städtewesen auf dem Gipfel seiner Macht. Ihre überlegene wirtschaftliche Kultur, ihr stetig wachsender Reichtum gab den Städten die Kraft, auch in politischer Hinsicht die größte Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu erringen. In diesem Bestreben wurden sie durch die eigenartigen Verhältnisse jener Zeit fortdauernd unterstützt. — Ein Eingreifen der Reichsgewalt brauchten sie nicht zu fürchten, deren Inhaber war nur mehr ein Kaiser von der Fürsten Gnaden. Aber auch die Territorialherren mußten in ihrem eigenen Interesse sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Städte enthalten. Sie verbrauchten ihre Kraft in heftigen Fehden gegeneinander, — immer nur das eine Ziel im Auge, nicht verschlungen

zu werden von den Mächtigeren, die Schwächeren aber sich zu unterwerfen —, und in diesen unaufhörlichen Kämpfen konnten sie die Neutralität und die unentbehrliche finanzielle Unterstützung der reichen und selbstbewußten Städte nur um den Preis weitgehender Zugeständnisse und eines allmählichen Verzichtes auf die Ausübung ihrer Hoheitsrechte erkaufen. Endlich trat hierzu die gegenseitige Förderung und der gemeinsame Zusammenschluß der Städte in großen Städtebünden, deren Mitglieder sich in dem Bestreben unterstützten, ein möglichst ausgedehntes Gebiet sowohl politisch als auch wirtschaftlich zu beherrschen.

Bis zum Ausgange des Mittelalters haben die deutschen Städte ihre Macht zu wahren gewußt. Dann aber begann eine Periode rückschreitender Entwicklung, unaufhaltsamen Verfalles. Die Ursachen lagen teils in den äußeren Zeitumständen, teils in den inneren Verhältnissen der Städte. Ihr Reichtum, die bis dahin unerschöpfliche Quelle ihrer Macht, versiegte infolge ungünstiger wirtschaftlicher Konjunkturen: mit der Entdeckung des Seeweges nach Amerika und Ostindien wurden die Wege des Großhandels aus dem inneren Deutschland an die Westküste Europas verlegt. Inmitten der Bürgerschaft bildeten sich scharfe Gegensätze zwischen den Ständen: die Ratsstellen wurden mehr und mehr das ausschließliche Privileg einiger reicher Patriziergeschlechter und erbten sich dort ununterbrochen fort, so daß alle übrigen Bürger von jeder Teilnahme am Rat, damit aber auch von jeder Kontrolle, ausgeschlossen waren. So konnte es nicht wunder nehmen, daß in die städtische Verwaltung schwere Mißbräuche eindrangen. Ungetreue und eigennützige Verwendung des Gemeingutes und übermütige Gewalttätigkeiten forderten zur Auflehnung geradezu heraus. Neue Uneinigkeit brachte schließlich die Reformation mit sich, indem sie neben dem alten Kampfe der Stände den neuen der Konfessionen entfachte.

Alle diese Zwistigkeiten boten den Fürsten und geistlichen Herren erwünschten Anlaß, den lange entbehrten Einfluß auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten wiederzugewinnen, — um so mehr, als die staatsrechtlichen Verhältnisse vielfach unklar waren und bequeme Angriffspunkte darboten. Nach dem 30jährigen Kriege, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, haben die Städte die letzten Reste ihrer früheren Unabhängigkeit verloren. Mehr und mehr bemächtigten sich die Landesherren der Herrschaft.

Aber dieser Verlust der alten Selbständigkeit war für die weitere Entwicklung des Städtewesens eine Notwendigkeit, bedingt durch die

Unfähigkeit der Städte, ihre Aufgaben weiter aus eigener Kraft zu erfüllen und durch die Teilnahmlosigkeit des Volkes an den öffentlichen Dingen, — und er war ein Segen, denn allenthalben ließen es sich die Landesherren angelegen sein, in den unterworfenen Städten neues wirtschaftliches Leben zu erwecken und die gesamte städtische Verwaltung gründlich zu reformieren.

In dem Maße allerdings, wie in die Stadtgemeinden wieder geordnete Verhältnisse einzogen, wie sich neuer Wohlstand in ihnen entfaltete, wie Handel und Gewerbe wieder zu blühen begannen, wuchs später — besonders gegen das Ende des 18. Jahrhunderts — die Unzufriedenheit der Bürger mit der staatlichen Bevormundung und ihr Verlangen nach größeren politischen Rechten. Das engherzige unzeitgemäße Zunftsystem mit seinen kleinlichen Privilegien und das Accisewesen mit seinen Chikanen, seiner lästigen Erhebung und seinen zahllosen Verkehrsbeschränkungen standen ebenso wie die bureaukratische Allmacht der Beamten einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung im Wege.

Indessen mußte zu der inneren Notwendigkeit erst noch der Zwang der äußeren Verhältnisse treten, ehe die deutschen Fürsten sich entschlossen, den Bedürfnissen des Volkes entgegenzukommen. In Preußen und den meisten anderen größeren deutschen Staaten ließ der unglückliche Krieg mit Napoleon I. die inneren Schäden des Landes grell hervortreten und veranlaßte so die leitenden Staatsmänner, den Plan zu einer Reorganisation der inneren Verwaltung — im Sinne einer Dezentralisation und einer Heranziehung der Untertanen zur öffentlichen Verwaltung — ernstlich ins Auge zu fassen. Fast die erste Tat in dieser Richtung war die Preußische Städteordnung vom 19. November 1808, welche den Gemeinden die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und ihres Vermögens zurückgab und in dem Institute der Stadtverordneten zum ersten Male der gesamten Bürgerschaft einen Anteil am Stadtregiment verschaffte. Dieses Gesetz, das große Werk des Freiherrn Karl vom Stein, bedeutet in der Geschichte des deutschen Städtewesens den Beginn einer Periode des höchsten Aufschwunges, es enthält bereits alle Hauptprinzipien des heutigen preußischen Stadtrechts und ist die Grundlage geworden für alles, was seither in Deutschland für Selbstverwaltung der Gemeinden geschehen ist.

II.

Es liegt im Wesen dieser Entwicklung, daß sich die Aufgaben der städtischen Verwaltung im Laufe der Jahrhunderte wesentlich geändert haben. Im Mittelalter hatten die Städte ihre höhere wirtschaftliche Kultur erworben im Kampfe mit den Fürsten und mit dem platten Lande. Diesen gegenüber ihre wirtschaftliche Überlegenheit zu behaupten, war die erste und wichtigste Aufgabe der städtischen Gemeinwesen, deren Erfüllung davon abhing, wie weit sie sich auch politisch unabhängig und selbständig zu machen vermochten. Die Territorien der Landesherren hatten in der Kulturentwicklung mit den Städten nicht gleichen Schritt gehalten, die Politik der Fürsten hatte nicht die Wohlfahrt ihres Landes, sondern einzig ihres Hauses Macht und Ansehen im Auge. So blieb den Stadtgemeinden nur übrig, unbekümmert um die Interessen der Gesamtheit in der äußeren Politik wie in der inneren Verwaltung ihre eigenen Ziele zu verfolgen und sich von der Herrschaft der Fürsten frei zu machen. Der Schutz ihrer Unabhängigkeit vor äußeren Angriffen und die Verteidigung und Erweiterung ihrer Erwerbsquellen gegenüber dem platten Lande und anderen Städten — das waren die wichtigsten Interessen jeder Stadt und diesen vor allen hatte die städtische Verwaltung zu dienen. Dagegen waren die Aufgaben der inneren Wohlfahrt, die heute den Kernpunkt der kommunalen Tätigkeit bilden, als Gegenstand der öffentlichen Verwaltung damals noch unbekannt. Das Schulwesen, die Armenpflege, die Gesundheitspflege und die heute so weit ausgedehnte Sorge für die materielle und geistige Wohlfahrt der Bevölkerung waren dem einzelnen oder der Kirche überlassen. Der Stadtobrigkeit lag es ob, die notwendige Grundlage für die freie wirtschaftliche Arbeit der Bürger zu schaffen: nämlich die äußere Sicherheit des Stadtgebietes und der Verkehrswege, die Erhaltung und Erweiterung des Absatzgebietes für die aus der Stadt ausgeführten Waren und die Unschädlichmachung der fremden Konkurrenz. Diesen Zwecken diente teils der Abschluß großer Städtebündnisse oder die Erkämpfung wertvoller Rechte und Vorrechte von den Fürsten durch Geld oder Heeresmacht, teils Maßnahmen zur Beschränkung der Konkurrenz: Gästerecht, Stapelzwang und Bannmeilenrecht.

Die frühere Einseitigkeit der landesherrlichen Interessen hatte die Voraussetzung der unabhängigen Städte gebildet. Je mehr die Landeshoheit der Fürsten erstarkte, je mehr diese die Vertretung

aller Volksinteressen als ihre Aufgabe erkannten, desto gefährlicher bedrohten sie die Freiheit und politische Sonderstellung der Städte. Ihre Autonomie wurde schließlich durch den absoluten Staat *vollständig* vernichtet. Waren sie solange selbständige Körper mit tatsächlich so gut wie unbegrenzten Rechten gewesen, so wurden sie jetzt unlösbar dem Staatsganzen eingefügt, ihre Wirksamkeit bekam immer mehr den Charakter einer vom Staate befohlenen und wurde auf einen scharf begrenzten Kreis im Namen des Staates ausgeübter Pflichten — denn *Rechte*, auf die sie einen Anspruch gehabt hätten, waren es nicht — beschränkt. Anfänglich wurden die städtischen Behörden nur der landesherrlichen Aufsicht unterstellt, später führte die zentralisierende Tendenz des absoluten Staates dazu, sie allmählich in staatliche Organe mit lokal begrenzten Funktionen zu verwandeln. Und wie die städtische Verwaltung nichts anderes war, als die auf einen bestimmten Ort beschränkte *staatliche* Verwaltung, so hatten die Stadtgemeinden in jener Periode auch keine selbständigen Aufgaben zu erfüllen, sondern nur den Zwecken des Staates zu dienen. Aber der absolute Staat fühlte sich doch in einem höheren Grade auch für die *innere* Entwicklung des Landes verantwortlich. Die merkantilistischen Anschauungen führten zwar *einmal* zur Einschränkung und Beseitigung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden, *andererseits* aber zu einer gewaltigen Vermehrung der öffentlichen Zwecke.

Im Grunde hat erst der letzte, mit dem 19. Jahrhundert beginnende Abschnitt die städtische Selbstverwaltung geschaffen und damit die Möglichkeit, zwischen kommunaler und allgemein staatlicher Verwaltung überhaupt zu unterscheiden. Nicht etwa in *dem* Sinne, als ob den Kommunen jetzt selbständige, von den Aufgaben des Staates geschiedene, Funktionen zuständen. Unsere heutigen Stadtgemeinden haben hinsichtlich ihrer Stellung innerhalb des Staates keine Ähnlichkeit mit den mittelalterlichen Städten. Waren jene ihrem Wesen nach streng nach außen isolierte Rechts- und Interessengenossenschaften, so ist die Stadtgemeinde heute ein untrennbares Glied, ein Organ des Staatskörpers. Des *Staates* Macht und Wohlfahrt ist der oberste Gesichtspunkt, nach dem sich Richtung und Grenzen der kommunalen Wirksamkeit grundsätzlich bestimmen. *Staatliche* Aufgaben sind es im letzten Grunde, deren Durchführung den Gemeinden nach dem vom Staate gesetzten Recht und unter weitgehender Kontrolle des Staates obliegt. Das Stein'sche System der städtischen Selbstverwaltung ist nichts anderes, als eine

aus Zweckmäßigkeitsrücksichten geschaffene Form der staatlichen Verwaltung, um mit den besonderen Mitteln der kommunalen Korporation die Staatszwecke zu erreichen. Von der zur Zeit des absoluten Staates bestehenden unmittelbaren staatlichen Verwaltung aber unterscheidet sich das jetzt geltende System vor allem dadurch, daß der moderne Staat den Gemeinden nicht nur die Verpflichtung, staatliche Aufgaben zu vollziehen, auferlegt, sondern ihnen zugleich auch ein für allemal ein subjektives öffentliches Recht auf Ausübung der in ihre Zuständigkeit fallenden Funktionen eingeräumt hat; zum anderen dadurch, daß er durch seine Gesetze nur allgemein das Feld und die Ausdehnung der Gemeindearbeit bezeichnet, innerhalb dieser Grenzen jedoch im einzelnen die Art der Ausführung den Gemeinden völlig überläßt; und zum dritten durch das den Gemeindeangehörigen zugestandene Recht, bei der Bildung der Gemeindeorgane mitzuwirken.

Erster Teil.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Stadtverfassung zu Erfurt.

I. Kapitel.

Die Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Erfurts.

Literatur:

Karl Beyer, Geschichte der Stadt Erfurt bis zur Unterwerfung unter die Mainzische Landeshoheit im Jahre 1664. (Halle 1893.)

Heinr. Aug. Erhard, Erfurt mit seinen Umgebungen. (Erfurt 1829.)

Alfr. Overmann, Die ersten Jahre der preußischen Herrschaft in Erfurt, 1802 bis 1806. (Erfurt 1902.)

Fritz Regel, Die wirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse Thüringens, im Katalog der Thüringer Gewerbe- und Industrieausstellung zu Erfurt 1894.

Louis Röll, Erfurt in Thüringen (3. Aufl., Zürich, o. J.).

Wilh. Frhr. v. Tettau, Erfurts Unterwerfung unter die Mainzische Landeshoheit. (Halle 1887.)

I.

Die Stadt Erfurt hat sehr früh unter den deutschen Städten eine hervorragende Bedeutung gehabt, die sie in erster Linie ihrer günstigen geographischen Lage im Mittelpunkte Thüringens verdankte. Von alters her war sie ein bekannter Handelsplatz mit einem natürlichen Markte, den wichtige Privilegien wirksam förderten. Die großen Verkehrsstraßen, welche das Mittelmeer mit dem Norden und Osten Europas und die Länder am Oberrhein mit denen jenseits der Elbe verbanden, kreuzten sich in Erfurt, und so bildete sich hier ganz von selbst der Hauptstapelplatz des mitteldeutschen Handels,

an dem die reisenden Kaufleute zusammenkamen, um untereinander ihre Waren auszutauschen. Für einen damals sehr wichtigen Handelsartikel, die Waidpflanze [1]), war Erfurt überhaupt der größte Markt, bis dieses Färbemittel im 17. Jahrhundert durch die Einführung des Indigo in Deutschland verdrängt wurde. Durch den Handel wurde der Reichtum gewonnen, mit dem die Stadt sich Freunde erwarb, Feinde beschwichtigte und Rechte erkaufte. Mit dem wachsenden Selbstbewußtsein wuchs das Streben, sich unabhängig zu machen von den Erzbischöfen von Mainz, zu deren Gebiet Erfurt seit dem frühen Mittelalter gehörte. Eine völlig freie Stadt ist Erfurt zwar nie geworden; aber es gelang im 13. Jahrhundert, wie allenthalben in den größeren deutschen Städten, so auch der Erfurter Bürgerschaft, wichtige bisher landesherrliche Rechte allmählich zu erringen, vor allem die städtische Verwaltung in ihre Hand zu bringen. Die Oberhoheit des Mainzer Erzbischofs blieb formell erhalten, in Wirklichkeit jedoch war die Stadt in der Zeit ihrer größten Blüte, bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts, stark genug, jeden Versuch der Einmischung, der von mainzischer Seite unternommen wurde, zu vereiteln. Sein Reichtum [2]) machte Erfurt zu einer von den stets geldbedürftigen Fürsten vielumworbenen Macht. Mit diesen schloß es Bündnisse und Verträge, nicht selten gegen seinen rechtlichen Landesherrn, ließ sich gegen Geld Dörfer und Güter verpfänden und erwarb so binnen

---

[1]) Nach dem Erfurter „Waidanger“ mußte der überall in der Umgegend gebaute Waid zu Markte gebracht werden. „Niemand durfte kaufen, bevor nicht die Waidglocke geläutet war; Fremde kamen erst an die Reihe, wenn die Einheimischen ihren Bedarf befriedigt hatten; Waid wurde in etwa 300 Fluren Mittelthüringens kultiviert. Eine reiche Quelle des Erwerbes strömte in dieser Färbepflanze nicht nur dem Waidbauer und seinen Erntegehilfen zu, sondern auch Tausenden von Fuhrleuten, Gastwirten, Handwerkern und Beamten. Diese Pflanze baute den „Waidjunkern“ Erfurts Paläste; man erließ Waidordnungen, am Erfurter Rathaus hing der Waidring für die Normalgröße der Waidballen, man erhob das Waidgeld usw. Der Winterwaid wurde 3—4 mal, der Frühjahrs- oder Brachwaid 2—3 mal geschnitten. — In der Zeit seiner Blüte soll der deutsche Waidhandel jährlich drei Tonnen Goldes abgeworfen haben. — Im Jahre 1631 führten 7 Schiffe aus Ostindien in Holland 580 000 Pfund Indigo im Werte von 5 Tonnen Goldes ein. Statt 300 Fluren waren 1629 nur noch 30 Dörfer mit 675 Morgen am Waidbau beteiligt. 1747 gab es keine Waidpflanze mehr in der Erfurter Flur. Gegenwärtig ist diese wichtige Kultur Thüringens unwiederbringlich dahin.“ (Regel.)

[2]) Allein an städtischem Geschoß soll Erfurt (nach Breslau, Statist. Mitteil., S. 2) ums Jahr 1400 die außerordentliche Summe von jährlich etwa 34 000 Talern vereinnahmt haben.

kurzer Zeit ein an Umfang einem Fürstentume gleichkommendes Gebiet, das vom Erzstifte Mainz unabhängig und auch den thüringisch-sächsischen Fürsten nur dem Namen nach lehnsuntertänig, zum Teil sogar reichsunmittelbar war. In den unaufhörlichen Händeln der benachbarten Machthaber hatte Erfurt damals oft die Entscheidung; seine Bundesgenossenschaft oder Gegnerschaft gaben den Ausschlag in den Fehden des Landes. Und diesen Einfluß wußte der umsichtige Rat der Stadt durch eine kluge Politik auszunutzen, stets als wichtigstes Ziel die Sicherung des Handels und der Handelsstraßen, die Lebensbedingung der Stadt, im Auge haltend. Die beiden gefährlichsten Feinde, den Erzbischof von Mainz und den Landgrafen von Thüringen — von denen der eine als rechtlicher Landesherr der Stadt, der andere als ihr Nachbar ringsum und als Lehnsherr ihres Landgebietes ein Interesse an der Beherrschung des mächtigen Erfurt hatte — machte eine schlaue Diplomatie unschädlich: bald mit diesem, bald mit jenem sich verbündend hielt der Rat die beiden Rivalen gegenseitig in Schach und, während jene miteinander stritten, konnte Erfurt ungestört seine eigenen Ziele weiter verfolgen. In allen kriegerischen Verwickelungen behauptete die Stadt, der es ihr Reichtum gestattete, stehende Söldnertruppen zu unterhalten, ihre Stellung.

Auch innere Krisen, wie die Revolution des Jahres 1310, welche die ausschließliche Geschlechterherrschaft brach und den Zünften einen angemessenen Anteil am Stadtregiment verschaffte, überstand sie glücklich und, obgleich Seuchen und Feuersnöte oft die stark bevölkerte und winklig gebaute Stadt heimsuchten, so blieb ihre Macht doch ungebrochen. Ihre Universität, 1392 gegründet, — die erste Europas, welche alle vier Fakultäten vereinigte, die erste Deutschlands, welche von einer Gemeinde erhalten wurde, die fünfte in Deutschland überhaupt — genoß bald einen ausgezeichneten Ruf und lockte aus allen Teilen des Reiches die Studenten nach Erfurt.[1]) Die Einwohnerzahl wuchs im 14. und 15. Jahrhundert auf die sehr bedeutende [2]) Zahl von 25 bis 30000. Kurz: so hoch stieg das Ansehen der Stadt, daß die deutschen Kaiser im 15. Jahrhundert von den Mainzischen Hoheitsrechten nichts mehr zu wissen schienen. Schon die goldene Bulle hatte den Rat von Erfurt als Besitzer der Herrschaft Kapellendorf unter den unmittelbaren Reichsständen aufgeführt. Jetzt wurde Erfurt

---

[1]) Nach Conrad Stolle zählte man z. B. im Jahre 1483 2141 Universitätsangehörige.

[2]) Vgl. unten S. 30.

sogar als Reichsstadt behandelt: die Kaiser beriefen die Stadt zu den Reichstagen, forderten von ihr Abgaben für das Reich und Heereskontingente zu den Reichskriegen. Es wäre damals für Erfurt ein Leichtes gewesen, die Reichsstandschaft zu erwerben und sich so nicht nur ein für allemal von Kurmainz loszureißen, sondern auch überhaupt einen ungleich stärkeren politischen Einfluß zu sichern. Aber der Rat scheute die damit verbundenen Kosten, er berief sich auf die in bisher sorgfältig verborgenen Urkunden verbriefte Abhängigkeit von Mainz, und zu spät erkannte man, daß man mit dieser kurzsichtigen Handlungsweise den Erzbischöfen selbst die Mittel an die Hand gegeben hatte, die Herrschaft über die „mainzische Landstadt“ Erfurt wiederzugewinnen.

II.

Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts begann der Rückgang des Wohlstandes und Ansehens der Stadt. Die Politik des Hin- und Herlavierens zwischen den Thüringer Landgrafen und den Mainzer Erzbischöfen mußte naturgemäß ein Ende finden, als ein sächsisch-thüringischer Fürst Erzbischof von Mainz wurde. Der vereinten Macht konnte Erfurt nicht Widerstand leisten; so war es gezwungen, den Frieden durch Zugeständnisse und Gebietsabtretungen zu erkaufen. Vor einem allzu rücksichtslosen Eingreifen der Erzbischöfe, besonders in die städtische Verwaltung, bewahrte die Stadt die Rivalität von Kursachsen, das mehr als einmal versuchte, sich Erfurt anzueignen. Noch hätte Erfurt damals die Möglichkeit gehabt, sächsisch statt mainzisch zu werden, und ohne Zweifel hätte die Stadt sowohl nach ihrer geographischen Lage wie nach dem Temperament ihrer Bürger besser zu Kursachsen als zu Mainz gepaßt. Indessen Erfurt erkannte nicht, daß es nur die Wahl hatte zwischen Sachsen und Mainz: man nahm eine unentschiedene Stellung ein und paktierte bald mit dem, bald mit jenem, in der Hoffnung, die einst verschmähte Reichsstandschaft noch jetzt erlangen zu können.

Aber der Verfall der alten Macht war unaufhaltsam. Erfurts bedeutsame Stellung auf dem Weltmarkte erhielt mit der Entdeckung Amerikas und des neuen Seeweges nach Ostindien einen starken Stoß, die alten binnenländischen Handelsstraßen begannen zu veröden. Die Stadt Leipzig erhielt im Umkreise von 15 Meilen ein Stapelrecht und wurde infolgedessen mehr und mehr der Mittelpunkt des

innendeutschen Handels, der solange Erfurt gewesen war. Im Inneren der Stadt zerstörte eine große Feuersbrunst die Hälfte der Häuser und damit viel Vermögen. Nachlässige und verschwenderische Verwaltung der städtischen Finanzen verursachte einen Aufruhr der Gemeinde gegen den Rat und die Geschlechter („das tolle Jahr von Erfurt“ 1509), — dabei offenbarte sich, daß die Schuldenlast der Stadt auf 550000 Gulden[1]) angewachsen war. Die Reformation brachte neue Unruhen der Handwerker und Studenten gegen die Pfaffen. Die Unsicherheit der Verhältnisse bewog viele wohlhabende Bürger, mit ihrem Hab und Gut der Stadt den Rücken zu kehren. Die Universität verlor ihre Anziehungskraft — es war die Zeit, wo die Reformatoren die Studenten zu Tausenden nach Wittenberg lockten —, und auch später hat die Erfurter Hochschule nur ein kümmerliches Dasein gefristet.[2]) Die Bevölkerungszahl ging schnell zurück: am Ende des 16. Jahrhunderts hatte die Stadt nur noch gegen 15000 Einwohner. Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten befand sich im Besitze einiger weniger Patriziergeschlechter, die ihre Stellung oft zu ihrem Privatnutzen ausbeuteten. — Dann kam der 30jährige Krieg. Auch Erfurt hatte furchtbar unter ihm zu leiden, so daß, als endlich der Friede kam, die Stadt völlig verarmt war. Die letzten Mittel hatte der Rat darauf gewandt, um mit Schwedens Hilfe die Reichsstandschaft zu erlangen. Alle dahin zielenden Bemühungen scheiterten an dem Widerspruche von Mainz und Kursachsen. Neuen Fehden und Bürgerzwisten ein Ende zu setzen und zur Strafe für die Mißhandlung kaiserlicher Kommissare wurde endlich über Erfurt des Reiches Acht ausgesprochen und zum Vollstrecker der Erzbischof von Mainz ernannt, der die Stadt 1664 in Besitz nahm.

III.

Damit war ihre Selbständigkeit ein für allemal vernichtet. Es begann nun eine äußerlich sehr stille Zeit, während der die Erzbischöfe und ihre Statthalter (unter letzteren Karl Theodor Frhr. v. Dalberg, 1772—1802) sich bemühten, im Inneren die Spuren des Verfalls zu tilgen und die Bürger zwar nicht zu dem alten Glanz

---

[1]) Der damalige Gulden ist nahezu gleich 6 Mark heutigen Geldes zu setzen. Die Schuldensumme, nach heutigem Gelde also etwa 3300000 Mark, war mit jährlich 30000 Gulden (5,45 %) zu verzinsen.

[2]) 1803 zählte sie nur noch 38 Studenten, 1816 wurde sie ganz aufgehoben.

und Reichtum, aber zu einem bescheidenen Wohlstande zu führen. In die städtische Verwaltung wurde ordnend eingegriffen, an die Stelle der früheren Selbstverwaltung eine Verwaltung durch mainzische Beamte gesetzt, das gesamte Vermögen der Stadt entzogen und mit der allmählichen Tilgung ihrer Schuldenlast begonnen. Die ganze Periode der mainzischen Herrschaft steht unter dem Zeichen des absoluten Staates; von einer selbständigen Initiative der Bürger in Gemeindeangelegenheiten war keine Rede. Der Stadt auch nur annähernd wieder zu ihrem ehemaligen Glanze zu verhelfen, war den Kurfürsten und ihren Beamten nicht gegeben: als Erfurt 1802 auf Grund des Friedens von Luneville infolge der Säkularisation des Erzbistums Mainz an Preußen kam, war es an Größe und Einwohnerzahl zu einer Mittelstadt, an Bedeutung aber zu einer Kleinstadt herabgesunken.

Mitten in die Zeit der tatkräftig begonnenen preußischen Reformen fällt die Übergabe Erfurts an Frankreich im Oktober 1806. Bis zum Januar 1814 dauerte die französische Herrschaft: eine Zeit, in der die Erfurter Bürger vom Glanze des Fürstenkongresses, den Napoleon 1808 nach Erfurt berief, bis zum furchtbarsten Elend geführt wurden. Dann trat wieder die preußische Regierung ein, und unter ihr hat sich Erfurt seitdem von neuem zu einem blühenden Gemeinwesen erhoben.

IV.

Die Geschichte der Stadt ist reich an wechselvollen Ereignissen. Wenige Städte sind zu solchem Ansehen und Reichtum gelangt, wenige dann so tief gedemütigt worden. Man muß sich die Vergangenheit Erfurts vergegenwärtigen, um seine jetzige wirtschaftliche Bedeutung richtig abzuschätzen, — um zu begreifen, warum diese Stadt, einst im Mittelalter die hervorragendste Binnendeutschlands, in der neueren Zeit doch nur den Rang einer Mittelstadt eingenommen hat und erst in der Gegenwart sich anschickt, in die Reihe der Großstädte einzutreten. Erfurts Geschichte läßt sich kurz dahin zusammenfassen: stets war sein Streben darauf gerichtet, politisch und wirtschaftlich die Hauptstadt Thüringens zu werden, aber nie hat es dieses Ziel vollständig erreicht. Mag dieser Kampf um die Vorherrschaft immerhin im Mittelalter einen tatkräftigen und erwerbstüchtigen Bürgerstand großgezogen haben, — im entscheidenden Augenblicke fand doch der große Gedanke ein kleines Geschlecht.

Denn als Erfurt versäumte, freie Reichsstadt zu werden, vielmehr statt dessen die Berechtigung der mainzischen Ansprüche selbst anerkannte, da mußte es auch in wirtschaftlicher Hinsicht seine führende Stellung unter den thüringischen Gemeinwesen einbüßen. Gewiß hätte es sich als freie Reichsstadt schwerlich auf die Dauer behaupten können, aber vermutlich wäre es doch als solche wenigstens dem Geschick, mainzisch zu werden, entgangen. Die mainzische Oberhoheit ist trotz aller Einsicht und Fürsorge der Kurfürsten und ihrer Statthalter für Erfurt nicht zum Segen gewesen. Die Stadt war durch ihre Lage bestimmt, den Mittelpunkt der sächsisch-thüringischen Politik zu bilden, — statt dessen wurde sie zu einer kurmainzischen „Landstadt“ herabgedrückt, und über ihrer zu zwei Dritteln evangelischen Bevölkerung waltete der erzbischöfliche Krummstab. Rings war das kleine Gebiet durch ausländische Zollschranken isoliert, in unmittelbarer Nähe begannen die beiden Residenzstädte Weimar und Gotha emporzublühen, — was Wunder, wenn in Erfurt Handel und Verkehr immer mehr zurückgingen! Die Stürme des beginnenden 19. Jahrhunderts, das französische Interregnum mit seinen unerhörten Kontributionen, die Belagerung, die übertrieben sparsame preußische Verwaltung, die erst 1822 und unter den ungünstigsten Verhältnissen erfolgte Einführung der Selbstverwaltung, die beengenden Fesseln des Festungsringes, — das alles konnte natürlich nicht dazu beitragen, Erfurt zu einem neuen Aufschwunge zu verhelfen.

Ausschlaggebend für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt in der neueren Zeit war aber der Umstand, daß hier die natürlichen Bedingungen fehlten, welche eine Großindustrie hätten entstehen lassen können. Denn großindustrielle Unternehmungen können nur in solchen Gegenden gedeihen, wo das Rohmaterial entweder selbst gewonnen wird oder doch bequem und billig herbeigeschafft werden kann. Das letztere war vor dem Zeitalter der Eisenbahnen nur möglich auf größeren Flüssen, die mit dem Meere in Verbindung stehen. Eine solche Wasserstraße, die einen bedeutenden Verkehr zu bewältigen imstande wäre, fehlt nun der Erfurter Gegend, wie überhaupt dem Thüringer Lande, vollständig. So konnte sich hier z. B., obgleich der Thüringerwald reich ist an Eisenerzen, eine nennenswerte Eisenindustrie wegen des fast gänzlichen Mangels von Steinkohle nicht entfalten. Auch die Eisenbahnen haben später diese Ungunst der natürlichen Lage nicht völlig auszugleichen vermocht. Noch heute ist der Vorsprung, den Halle als Sitz der Großindustrie vor allem durch die Ausnutzung der Kohlenschätze in der Umgegend

hat, so bedeutend, daß Erfurt wohl auch in Zukunft nur ein Industrieort zweiten Ranges bleiben wird.

Dagegen begünstigten die physischen Verhältnisse das Aufkommen einer Menge kleinerer Produktionszweige: Mühlen aller Art, chemische Industrie, Fabrikation von Porzellan- und Glaswaren, von Leder- und Schuhwaren, von musikalischen, optischen und medizinisch-wissenschaftlichen Instrumenten u. a. m. Ferner wurde Erfurt der Hauptsitz für den Getreide- und Landesproduktenhandel Thüringens. Insbesondere aber ließ die Milde des Klimas, die gegen rauhe Winde geschützte Lage und die Fruchtbarkeit des Bodens hier schon im Mittelalter eine intensive Gartenkultur erblühen, die sich namentlich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts einen Weltruf erobert hat. In der neuesten Zeit ist es dann dahin gekommen, daß nicht nur die Erfurter Handelsgärtnereien ihre eigenen Erzeugnisse — Gemüse, Wurzel- und Handelsgewächse, Gemüse- und Blumensämereien — nach allen Weltgegenden versenden, sondern Erfurt auch für gärtnerische Produkte aller Erdteile ein bedeutender Handelsplatz ist.

Schließlich sei hier noch kurz einiger lokalgeschichtlicher Ereignisse gedacht, welche den wirtschaftlichen Aufschwung Erfurts im vergangenen Jahrhundert am wirksamsten gefördert haben. Da ist zu nennen die Gründung des deutschen Zollvereins 1833, an den sich die thüringischen Staaten anschlossen; für Erfurt, dessen Gebiet fast völlig von den thüringischen Staaten umschlossen ist, war durch die Wegräumung der zahlreichen kleinlichen Zollschranken erst die Möglichkeit einer freieren Entwicklung von Handel und Verkehr geschaffen. Mit dem Bau der Thüringer Eisenbahn 1846 und 1847 begannen die modernen Verkehrsmittel auch Erfurt und sein Gebiet zu erobern; nunmehr war der alte Frankfurt—Leipziger Straßenzug im modernen Sinne ausgebaut. Im Jahre 1869 wurde die Strecke Erfurt—Nordhausen und 1881 die Strecke Erfurt—Artern (Sangerhausen) eröffnet. In südlicher Richtung hob die 1884 vollendete, den Thüringer Wald durchschneidende Bahnlinie Erfurt—Ritschenhausen die verkehrshemmende Wirkung des Gebirges auf und brachte die hochbedeutsame Verbindung mit Bayern (Unterfranken), so daß Erfurt jetzt einen wichtigen Eisenbahnknotenpunkt bildet. Als dann, bald nach dem französischen Kriege (1872), ihre militärische Zweckbestimmung als Festung gefallen war, konnte die Stadt sich auch äußerlich ungehindert nach allen Richtungen ausbreiten.

II. Kapitel.

Die Entwicklung der Stadtverfassung.

Literatur:

— außer Archivalien —

Karl Wilh. Heinemann, Die statutarischen Rechte für Erfurt und sein Gebiet. (Erfurt 1822.)

H. A. Erhard, Erfurt mit seinen Umgebungen. (Erfurt 1829.)

Alfred Kirchhoff, Erfurt im XIII. Jahrhundert. (Berlin 1870.)

Karl Beyer, Geschichte der Stadt Erfurt bis zur Unterwerfung unter die Mainzische Landeshoheit im Jahre 1664. (Halle 1893.)

Wilh. Frhr. v. Tettau, Erfurts Unterwerfung unter die Mainzische Landeshoheit. (Halle 1887.)

Alfr. Overmann, Die ersten Jahre der preußischen Herrschaft in Erfurt, 1802–1806. (Erfurt 1902.)

Erfurt unter französischer Oberherrschaft. In Briefen an einen Freund (1814).

Statistische Mitteilungen aus dem Stadtkreise Erfurt, bearbeitet vom Oberbürgermeister Breslau. (Erfurt 1878.)

J. Vollbaum, Die Spezialgemeinden der Stadt Erfurt. (Erfurt 1881.)

I.

Die Stadtgemeinde Erfurt war ursprünglich, im frühesten Mittelalter, wohl nichts anderes, als eine Anzahl nebeneinander bestehender dorfähnlicher Einzelgemeinden (Markgenossenschaften), von denen sieben unter dem Namen „Spezialgemeinden“ sich merkwürdigerweise — natürlich bei wesentlich veränderten Funktionen — bis in die neueste Zeit erhalten haben. Diese Einzelgemeinden waren gegründet auf das gemeinschaftliche Eigentum an Acker, Weide und Wald; ihre Zahl mag bereits gegen das Ende des 11. Jahrhunderts 28 betragen haben. Zunächst war ihr Zusammenhang untereinander nur lose; erst als in jeder Gemeinde einige durch vermehrten Grundbesitz ausgezeichnete patrizische („Gefrunden“-) Geschlechter sich abzusondern und mit ihren Standesgenossen in den übrigen Gemeinden Fühlung zu suchen begannen und als gleichzeitig von außen her der Gesamtstadt gegenüber der Einfluß der königlichen und geistlichen Gewalt sich mehr und mehr geltend machte, kam es zu einem engeren Zusammenschlusse. Schon im 11. Jahrhundert hat ein Rat der Gesamtgemeinde bestanden. Das Charakteristische seiner Verfassung war, daß die Einzelgemeinden selbst, gewissermaßen kollegialisch an-

einander gereiht, durch ihre ausschließlich den Geschlechtern entnommenen Vertreter das Stadtregiment bildeten. In den Jahren 1255—1310 vollzog sich dann, bedingt durch die inzwischen völlig veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, eine durchgreifende Umwälzung in der Organisation des Rates: die Einzelgemeinden hörten auf, das Fundament für die Zusammensetzung der Stadtobrigkeit zu bilden; an die Stelle des bisherigen einfachen Rates trat ein mehrgliedriger Ratsturnus: die Vorherrschaft der Geschlechter, also des Grundbesitzes, wurde durch eine ständische, aber gleichfalls vorwiegend aristokratische Verfassung verdrängt, welche dem Kaufmannsstande und den Zünften einen ihrer jetzigen sozialen Bedeutung entsprechenden Einfluß gewährte. Die Mitglieder des Rates, „die Ratsverwandten", verteilten sich auf 5 Kollegien, von denen je eines ein Jahr lang als „sitzender", d. h. regierender Rat die Geschäfte führte, so daß jeder Ratsverwandte ein Jahr dem engeren und vier Jahre dem weiteren Rate angehörte. Der sitzende Rat bestand aus 2, später 4 Ratsmeistern als Vorsitzenden und 12, dann 24 Ratsherren als Beisitzern.[1]) Über besonders wichtige Angelegenheiten beriet die Gesamtheit der Ratsverwandten, die sich auf über 100 belief. Bei Abgängen ergänzte sich der weitere Rat selbst durch Kooptation aus den ratsfähigen Bürgern, den „Gefrunden"[2]), — zu denen man in dieser Periode neben den alten Geschlechtern die reichen Kaufleute und die Meister der großen Zünfte zählte. Die übrige „Volksmenge" hatte so gut wie keinen Anteil an der öffentlichen Verwaltung. Zwar hatte der Rat im Jahre 1310, gezwungen durch einen Aufstand, der erbitterten Gemeinde eine Vertretung im Stadtregiment durch die „Vierherren" eingeräumt, welche, anfangs von der Gemeinde gewählt[3]), ähnlich wie die Volkstribunen des alten Rom den Rat über-

[1]) Der jährliche Ratswechsel und die hohe Mitgliederzahl entsprachen dem einfachen mündlichen Geschäftsverfahren des Mittelalters und dem demokratischen Sinne, der in der Blütezeit der Städte die Patrizier und später die Zunftmeister beseelte (Schmoller).

[2]) Deren es z. B. im Jahre 1288 nach einem urkundlichen Verzeichnisse 248 gab.

[3]) Die Wahl erfolgte in vier Stadtvierteln, in die jetzt die Stadt eingeteilt wurde. Doch blieben die alten Spezialgemeinden als lokale Bezirke der vier großen Stadtteile bestehen und behielten diejenigen öffentlichen Einrichtungen, deren Bestehen nach damaliger Auffassung im alleinigen Interesse der Bezirksgenossen lag, in ihrer selbständigen Verwaltung, als z. B.: die öffentlichen Brunnen, die Feuerlöschanstalten und das Nachtwachwesen, namentlich aber auch die gemeinschaftliche Nutzung der Almende (Weideland, Hordenschläge, Gemeindeteiche u. dgl.).

wachen und das Wohl der Gemeinde in ihm vertreten sollten. Aber diese Männer wurden im Laufe der Zeit mit in den Rat aufgenommen, und das frühere Wahlrecht der Gemeinde nach und nach auf eine rein formelle Bestätigung der nunmehr vom Rate selbst vorgenommenen Wahlen beschränkt. — So war also die Organisation der Erfurter Gemeindeverfassung eine rein aristokratische: der Wille der ratsfähigen Bürger — des städtischen Patriziates — entschied über die Geschicke der Stadt. Und der so zusammengesetzte Rat war nicht nur das Organ der kommunalen Verwaltung, sondern der souveräne Vertreter des Erfurter Staates in allen politischen Fragen, unumschränkt in seinen Befugnissen, oberster Gesetzgeber und Richter. Die wenigen Rechte, die noch an die Oberhoheit des Erzstiftes erinnerten, waren tatsächlich ohne Belang.

II.

Der Wiederbeginn der mainzischen Herrschaft im Jahre 1664 hatte zwar für immer die Vernichtung der bisherigen Unabhängigkeit zur Folge, aber die alten städtischen Behörden blieben, obgleich ihnen die höheren staatlichen Funktionen ein für allemal entzogen wurden, ohne eine Verminderung der Beamtenzahl bestehen. Auch darin wurde nichts geändert, daß die Gesamtheit der Bürger keinen Einfluß auf die Zusammensetzung noch auf die Tätigkeit der Stadtobrigkeit hatte. Nur verlor das Stadtregiment allmählich seinen aristokratischen Charakter. Denn einmal war das städtische Patriziat in dem verarmten und entvölkerten Erfurt sowohl der Zahl als der Bedeutung nach beträchtlich zurückgegangen, dann aber ließ vor allem die Aufsicht der kurmainzischen Behörden eine ständische Interessenpolitik im Stadtrat nicht aufkommen. Der Rat der Stadt Erfurt, der bisher auch zugleich der Souverän des Staates Erfurt gewesen, war fortan nur mehr eine untere Staatsbehörde, und demgemäß entschieden die Wünsche und Intentionen der kurmainzischen Regierung den Gang und die Handhabung der städtischen Verwaltung.

Immerhin bedeutet die Unterwerfung unter die mainzische Landeshoheit denjenigen Zeitpunkt, von dem ab eine Unterscheidung zwischen Staatsverwaltung und Stadtverwaltung überhaupt erst möglich ist, freilich in einem ganz anderen Sinne, als wir heute zwischen beiden zu unterscheiden pflegen. Nicht als ob der Kurfürst von Mainz der

Stadt Erfurt für die rein kommunalen Angelegenheiten die Selbstverwaltung gelassen und ihr nur die staatliche Selbständigkeit genommen hätte, — auch der Stadtrat hieß fortan „kurfürstlich" —, aber damals wurden zum ersten Male die staatlichen Funktionen besonderen Behörden übertragen und die Stadtobrigkeit auf das Gebiet der speziellen Gemeindeverwaltung beschränkt. Erfurt blieb in der Verfassung vom Erzstifte getrennt und bildete eine besondere Provinz unter einem kurfürstlichen Statthalter mit eigenen Behörden für die innere Verwaltung, das Militärwesen, die Gesetzgebung und die Rechtspflege. Die Zusammensetzung des Stadtrates blieb, abgesehen von der Beseitigung der „Vierherren", fast unverändert. Nur wurde die Zahl der Ratskollegien oder *transitus* von fünf auf drei beschränkt, welche abwechselnd je ein Jahr lang die Verwaltung führten. Jeder transitus zählte 24, die Gesamtheit des Rates also 72 Mitglieder — in einer Stadt von 15—16 000 Einwohnern![1][2] Die obersten Ratsherren, die „Ratssenioren", ernannte der Kurfürst, alle übrigen wählte der Rat selbst. Die Hälfte der Ratsherren mußte der katholischen Konfession angehören, obwohl die Stadt zu zwei Dritteln protestantisch war. Zur Zuständigkeit des Stadtrates gehörte in erster Linie die gesamte Polizeiverwaltung, einschließlich der Baupolizei und der Oberaufsicht über das Feuerlöschwesen, dann die

---

[1] „Der jährliche Wechsel und die hohe Mitgliederzahl waren in der Zeit des langsamen schriftlichen Verfahrens ein Hemmnis für jede konsequente einheitliche und verantwortliche Geschäftsleitung. Mit dem Ratswechsel bricht jedesmal die Verwaltung ab; wenn nach Monaten die vorgesetzten Behörden wegen der wichtigsten Fragen monieren, so entschuldigen sich die Herren ganz harmlos, sie wüßten ja von gar nichts, dies sei eine Sache, die vor dem letzten Ratsmittel gelegen. Es wurde als offene Frage behandelt, ob das eine Ratsmittel an die Beschlüsse des anderen gebunden sei" (Schmoller). — Übrigens befanden sich in Erfurt, obgleich der Kurfürst 1798 die Reduktion der drei transitus auf zwei und die allmähliche Beschränkung der Zahl der Ratsherren von 72 auf 48 angeordnet hatte, noch im Jahre 1804 im Stadtrat Leute, die kaum lesen oder schreiben konnten oder halb taub waren (Overmann).

[2] Wie hoch sich die Kosten eines so vielköpfigen Stadtregimentes beliefen, läßt sich kaum berechnen. Ein eigentliches Gehalt hat jedenfalls nur ein Teil des amtierenden engeren Stadtrates bezogen. Alle Gehälter aber, sowohl der Ratsmitglieder wie der übrigen städtischen Beamten, bestanden nicht ausschließlich in Geld, sondern zum großen Teil in Naturalien und anderen Nebenbezügen. Die Naturalieneinkünfte waren hauptsächlich Getreide und Holz; ferner flossen die Sporteln, welche bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit berechnet wurden, ganz oder teilweise den Herren zu. Unter den mancherlei Privilegien war das bedeutsamste die damals sehr wesentliche Einquartierungsfreiheit. Endlich wurde alljährlich beim Ratswechsel noch immer auf Stadtkosten gegessen und getrunken.

Armenpflege und die Überwachung des Zunftwesens. Daneben besaß er zugleich gerichtliche Befugnisse und zwar nicht nur Funktionen der freiwilligen, sondern auch der streitigen Gerichtsbarkeit, nämlich: die Entscheidung in Vormundschafts- und Intestaterbschaftssachen, in Lohnstreitigkeiten der Handwerker und des Gesindes und in leichten Injuriensachen. Innerhalb des Rates bestanden ferner zahlreiche Deputationen, oder einzelne seiner Mitglieder waren mit landesherrlichen Beamten zu kleineren Unterbehörden vereinigt. Alle diese Ämter besaßen außer ihren Verwaltungsbefugnissen noch die Rechtsprechung unterster Instanz in allen in ihr Ressort schlagenden Fällen.[1]) Endlich bildete der evangelische Teil des Stadtrates das *ministerium Augustanae confessionis*, dem neben der Aufsicht über die evangelischen Kirchen und Schulen die geistliche Gerichtsbarkeit über die protestantische Bevölkerung zustand.

Die bedeutendste Umgestaltung erfuhr das Finanzwesen. Das gesamte Kämmereivermögen wurde landesherrliches Eigentum.[2]) Alle Abgaben und Steuern, Erträge und Gefälle flossen in die Staatskasse, aus der nunmehr auch die städtischen Bedürfnisse zu befriedigen waren. Auf die Vorstellungen des Stadtrates erwiderte der Kurfürst 1677, „daß er diese Veränderung nicht aus Mißtrauen gegen den Rat, sondern deshalb getan, weil er dafür gehalten, daß dies Werk von der Kammer ressortiere, deren Räte solche Verrichtungen am füglichsten kennten, und wenn der Kämmerei diese Last und Verantwortung entnommen sei, der Rat desto besser auf die Stadtpolizei vigilieren könne“.[3]) Kurz: in jeder Hinsicht wurde Erfurt seiner bisherigen Freiheit beraubt, die Selbstverwaltung der Gemeinde allenthalben durch das absolute landesherrliche Regiment ersetzt. — Wenn trotzdem neben den neu errichteten landesherrlichen noch die alten städtischen Behörden aus der Zeit der Unabhängigkeit ohne eine Verminderung der Beamtenzahl bestehen blieben, so mußte sich

---

[1]) Nur die „Oberpfarrhauptleute“, das waren die Vorsteher der Spezialgemeinden, hatten keine Gerichtsbarkeit. Nachdem nämlich mit der neuen Ordnung der Dinge die frühere Vierteleinteilung der Stadt ihre politische Bedeutung verloren hatte, traten die Spezialgemeinden wieder in direkte Beziehung zur Stadtverwaltung; die „Oberpfarrhauptleute“ hatten jetzt, unter Beibehaltung ihrer seitherigen Funktionen, als polizeiliche Bezirksvorsteher namentlich für die Befolgung der Ratsverordnungen innerhalb ihrer Gemeinde zu sorgen.

[2]) Gleichwohl empfing die Stadt Erfurt noch im Jahre 1802 von fremden geistlichen und weltlichen Herren die feierliche Belehnung mit einer Reihe von Dörfern und Gütern, von denen ihr in Wirklichkeit kein einziges mehr gehörte.

[3]) Vgl. Erf. Arch. (d. h.: Erfurter Archiv) XXV, Nr. 19, S. 117.

naturgemäß sehr bald ein Mißverhältnis zwischen Form und Inhalt der Stadtverfassung zeigen. Im Vergleich zu ihren Aufgaben war die Zahl der Beamten viel zu groß, — die Folge war eine weitläufige und schwerfällige Abwicklung der Geschäfte. Zudem war die Zuständigkeit der einzelnen Ämter nicht scharf genug abgegrenzt, insbesondere Justiz und Verwaltung nirgends klar geschieden, woraus unaufhörlich Kompetenzstreitigkeiten und Reibereien unter den Beamten und für die Bevölkerung Unklarheit und Rechtsunsicherheit erwuchsen.

Hier sei (mit Vorbehalt) eine Tabelle [1]) mitgeteilt, welche auf Grund der großen Stadtrechnungsbücher („mater“) die Einnahmen und Ausgaben von einer Reihe von Jahren gegenüberzustellen sucht. Eine flüchtige Kontrolle ergab, daß die angesetzten Zahlen mit den Jahresabschlüssen der alten Stadtrechnungen übereinstimmen; eine genauere Nachprüfung konnte nicht geschehen. Ein wesentlicher Mangel der Tabelle ist der, daß sie über den jeweiligen Betrag der Schulden im ungewissen läßt. Es sei noch bemerkt, daß der Wert des Schockes (= 60) Groschen — ohne die allmählich verringerte Kaufkraft des Geldes zum Ausdruck bringen zu wollen, also unter alleiniger Berücksichtigung des Edelmetallgehaltes — zwischen drei und sieben Mark heutigen Geldes geschwankt und im Durchschnitt wohl fünf Mark betragen haben mag. Wir finden

im Jahre	an Einnahmen inkl. Bestand aus dem Vorjahre Schock Groschen	unter den Einnahmen befinden sich ausgeliehene Kapitalien und der Wert des der Stadt gehörigen Silbergeschirres Schock Groschen	an Ausgaben Schock Groschen	im Jahre	an Einnahmen Reichstaler	an Ausgaben Reichstaler
1486 [2])	124 790	—	124 850	1668	72 154	72 148
1555	69 283	—	35 345	1679	89 380	85 979
1568	148 082	98 113	34 780	1689 [4])	83 230	82 107
1586	199 702	76 957	47 700	1717	66 723	54 554
1599	252 955	133 790	53 150	1735	91 727	67 755
1611	384 348	257 153	57 693	1744	89 816	74 952
1623	434 328	314 651	70 986			
1630	550 027	457 284	91 673			
1636	616 752	443 943	168 837			
1641 [3])	105 297	—	105 284			
1648	77 024	—	77 013			
1664	36 229	—	36 469			

[1]) Vgl. Statist. Mitt. aus d. Stadtkreise Erfurt, S. 310. Die Groschen und Pfennige sind hier weggelassen. [2]) Zeit tiefer Verschuldung. [3]) 1641 findet

III.

Die preußische Regierung, welche 1802 Erfurt in Besitz nahm, vereinigte alsbald das Erfurter Gebiet, das solange eine besondere Provinz gebildet hatte, mit dem Eichsfelde, den Städten Mühlhausen und Nordhausen und der Grafschaft Hohenstein zu einem Verwaltungsbezirke. Für die Behörden der städtischen Verwaltung in Erfurt war von besonderer Bedeutung die Errichtung des Königlichen Stadtgerichts als Gerichtes erster Instanz in allen Zivil- und Kriminalsachen. Damit wurden dem Stadtrate und den von ihm abhängigen Behörden alle Jurisdiktionsbefugnisse genommen und ihre amtliche Tätigkeit auf die Verwaltung beschränkt, also endgültig die Justiz von der Verwaltung getrennt. — Die Reform der Stadtverfassung vollzog sich nach dem *Reglement zur Organisation des Polizeimagistrats der Stadt Erfurt* vom 4. September 1804. Den beiden Hauptmängeln der bisherigen Verfassung des Stadtrates, dem Übermaße an Beamten und dem jährlichen Wechsel, wurde jetzt abgeholfen. Der neue Magistrat zählte nur fünf ordentliche Mitglieder, denen ihr Amt auf Lebensdauer verliehen wurde, nämlich: der Stadtdirektor, der Polizeibürgermeister, der Syndikus und zwei Senatoren. Zu diesen fünf ordentlichen Magistratsbeamten traten noch, aber nur für gewisse Angelegenheiten (wie Handelssachen), vier kaufmännische Beisitzer. Auch das Recht des alten mainzischen Stadtrates, frei werdende Ratsstellen selbst zu besetzen, wurde aufgehoben. Sämtliche Beamte des neuen Magistrats ernannte der König, dem Magistrate wurde nur ein Präsentationsrecht zugestanden, ausgenommen die Stelle des Stadtdirektors, bei deren Besetzung der König völlig frei war. Die schematische Parität der Konfessionen, wie sie im alten Stadtrat bestanden hatte, fiel naturgemäß künftig fort. Die neue Behörde erhielt die Bezeichnung *Königlicher Magistrat*, war also gleich dem mainzischen Stadtrat keine selbständige Gemeindeobrigkeit, sondern eine untere staatliche Behörde, wie denn auch die Besoldung der Magistratsmitglieder aus staatlichen Kassen erfolgte. — Eine Ver-

---

sich am Schlusse der Jahresrechnung die Bemerkung, daß auf Befehl des Rates der Wert des Silbergeschirres und die außenstehenden Forderungen, Kapitalien usw. aus der Rechnung bei der Einnahme fortgelassen werden sollten. Dies ist auch bei den folgenden Rechnungen beobachtet worden. Ein besonderer Nachweis über das Silbergeschirr und die Forderungen ergibt für 1641 die Summe von insgesamt 446 816 Schock Groschen, darunter 359 Schock Groschen Silberwert. [4]) Letzte Kämmereirechnung.

tretung der Bürgerschaft existierte nach der neuen Organisation ebensowenig wie vordem. Für einige Geschäfte des Magistrats wurden besondere Deputationen gebildet, in denen unter dem Vorsitze von Magistratsmitgliedern auch andere Personen arbeiteten. Es waren dies die Armendirektion für die Armenpflege, das evangelische Ministerium für die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen und Schulen und das Servisamt für das Kanton- und Einquartierungswesen. Unter Aufsicht des Magistrats standen endlich noch mehrere Unterbehörden, so als Organe der Polizeiverwaltung in den Spezialgemeinden — den Stadtbezirken —, aber ohne vollziehende Gewalt, die Oberpfarrhauptleute [1]), sowie zur Ausübung der Feldpolizei und zur Aufsicht über die Triften und Weiden der Einzelgemeinden die „Hegemäler". — Die Funktionen des Magistrats wurden durch das neue Reglement zwar wesentlich beschränkt, aber so scharf abgegrenzt, daß Unklarheiten nicht mehr entstehen konnten. In erster Linie hatte der „Polizeimagistrat" alle polizeilichen Geschäfte der Stadt, einschließlich der Feuerlöschanstalten, der Markt- und der Baupolizei, zu verwalten. Daneben umfaßte sein Ressort die Aufsicht über die gesamte Armenpflege, die Verwaltung der Wasserwerke, die Schulverwaltung, die evangelisch-kirchlichen Einrichtungen, das Medizinalwesen, die Einquartierungsangelegenheiten, die Verwaltung der Stadt-, Armen- und Magistratssportelkasse, schließlich aber auch die Förderung der Handels- und Gewerbeinteressen und das öffentliche Feuerversicherungswesen. — Die Aufsicht über die Organe der städtischen Verwaltung führte die Eichsfeld-Erfurtische Kriegs- und Domänenkammer in Heiligenstadt, die mit ähnlichen Funktionen ausgestattet war, wie unsere heutigen „Regierungen".

---

[1]) Deren Geschäftskreis wurde 1804 durch zahlreiche neue Obliegenheiten, übrigens ohne eine Vergütung, erweitert, so: die Besorgung der Ein- und Umquartierung, die Publikation obrigkeitlicher Verordnungen, die Fertigung vieler Berichte, Kontrolle über Gesinde und Fremde, Eingabe von Meldezetteln, Anzeige der Sterbefälle, Aufnahme der Verzeichnisse der Frohnpflichtigen, Aufstellung mühsamer Bevölkerungs- und Viehstandstabellen (2 mal jährlich mit 43 Rubriken!), die Aufnahme der Getreidevorräte, Aufnahme und Ausmessung der städtischen Gebäude für das Versicherungswesen, die Kontrolle der Stempelzahlung bei Mietskontrakten, Bestellung und Revision der Nachtpatrouillen, Revision der Almosenempfänger, Holz- und Brotausteilung, Besorgung der Kollekten, Ausstellung der Armenatteste und andere Geschäfte für das Armenwesen. Dagegen wurden das seither von den Spezialgemeinden besorgte Feuerlöschwesen dem Magistrate und die Einnahmen und Ausgaben dafür der Stadtkasse überwiesen.

Es ist von großem Interesse, an dieser Neugestaltung der Erfurter Stadtverfassung zu erkennen, wie weit man zu jener Zeit — nur 4 Jahre vor der Steinschen Städteordnung — noch von dem Gedanken der städtischen Selbstverwaltung entfernt war. Die neue Organisation war auf ein System gegründet, welches der Bürgerschaft nicht mehr Einfluß auf die Entwicklung ihrer Stadt einräumte, als das 150 Jahre früher geltende. Nicht genug, daß die Stadtobrigkeit eine rein königliche Behörde war, — selbst der Vorschlag der Organisationskommission, „sechs Deputierte aus der Mitte der Bürgerschaft“ heranzuziehen und ihnen „in Sachen, die das allgemeine Interesse der Bürgerschaft betreffen“, Stimmrecht zu gewähren, wurde in Berlin abgelehnt. Das Verdienst der damaligen preußischen Reformen muß in anderem gesucht werden als in einer liberalen Heranziehung des bürgerlichen Mittelstandes zu den öffentlichen Dingen: es besteht in der wesentlichen Vereinfachung und der sicheren Regelung des Verwaltungsorganismus.

IV.

So groß die Umwälzungen auch waren, die die Zeit der französischen Herrschaft[1]) in Erfurt mit sich brachte, so blieb doch die Form der öffentlichen Verwaltung im wesentlichen dieselbe, wie sie die preußische Reform gestaltet hatte. Zwar änderte man hier und da die Bezeichnungen der Behörden, gab ihnen großartige Namen und vermehrte vielfach das Beamtenpersonal auf das Doppelte und Dreifache, aber die Verteilung und Abgrenzung der amtlichen Funktionen war die gleiche wie bisher. Das französische Besitzergreifungspatent vom 29. Oktober 1806[2]) ließ ausdrücklich „alle Zivilbehörden und Ortsobrigkeiten in ihren Funktionen“, hob auch die derzeit geltenden preußischen Gesetze nicht auf. Vertreter der französischen Staatsgewalt und höchste Instanz der „Provinz“ Erfurt war der „Intendant des Gouvernements Erfurt“, dem wiederum der „Generalintendant der reservierten Provinzen“ übergeordnet wurde. Der Magistrat[3]) zerfiel in einen Zivil- und Militärsenat; letzterem lag die Sorge für die Verpflegung der französischen Truppen, das Einquartierungswesen u. dgl. ob. Die Polizeiverwaltung wurde vom Magistrate getrennt und einer

---

[1]) Vgl. „Erfurt unter französischer Oberherrschaft“ und Erhard, S. 128ff.

[2]) Vgl. Heinemann, im Anhang.

[3]) Erf. Arch. Id, 16; Va, 28.

besonderen Behörde mit zahlreichem Personal, der „General-Polizei“, übertragen und daneben eine „Geheime Polizei“ errichtet, beide unter der Leitung eines „Generalpolizeiinspektors“. Diese Maßnahmen sind ein Beweis dafür, wie sehr damals das Wohl der französischen Truppen und die Sicherheit gegen feindselige Agitationen der Bürgerschaft im Vordergrunde der staatlichen Fürsorge standen.

Das Interesse der französischen Machthaber war es auch, welches den Anstoß dazu gab, zum ersten Male Repräsentanten der Bürgerschaft[1]) zur Teilnahme an der Verwaltung ihrer Stadt zu berufen. Die Franzosen schrieben die von ihnen geforderten Kontributionen und Requisitionen nicht auf die einzelnen Ortsgemeinden aus, sondern gaben der Kriegs- und Domänenkammer in Heiligenstadt für ihren Bezirk die Beschaffung einer bestimmten Summe Geldes auf und bezeichneten dabei nur den auf die „Provinz“ Erfurt entfallenden Betrag, während sie dessen gleichmäßige Verteilung zwischen der Stadt Erfurt und den ländlichen Ortschaften der Kammer überließen. Diese verfügte im Januar 1807, es solle zur Verteilung der französischen Ausschreiben aus städtischen und ländlichen Deputierten ein Ausschuß gebildet werden, um jeden davon zu überzeugen, daß weder ein einzelner, noch die Gesamtheit der Städter gegenüber den Landbewohnern oder umgekehrt benachteiligt werden solle. Von seiten der Stadt Erfurt solle der Ausschuß aus einem Mitgliede des Magistrats und zwölf Bürgerschaftsrepräsentanten bestehen. Letztere wurden bei der ersten Konstituierung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts[2]) gewählt, später hat sich die *Magistrats- und Bürgerdeputation* — wie sie offiziell hieß — beim Abgange von Mitgliedern durch Kooptationen selbst ergänzt. Die Bildung der Bürgerdeputation nach Maßgabe des Allgemeinen Landrechts kennzeichnet ihre Stellung gegenüber der Bürgerschaft. Der Titel 6 Teil II Allgemeinen Landrechts, dessen Anwendung vorgeschrieben war, handelt nämlich von Gesellschaften; die Deputierten sollten also die rechtliche Stellung von Vertretern einer Gesellschaft[3]) haben. Sie waren nicht in dem Sinne Vertreter der Gemeinde, wie es heute — entsprechend den Landtags- und Reichstagsabgeordneten — die Stadtverordneten sind. Während heute die Stadtverordneten ihren Wählern gegenüber für ihre Tätigkeit keine Rechenschaft schuldig und an

[1]) Vgl. Karl Herrmann in den „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt“, 7. Heft, S. 60ff.

[2]) A.L.R. Teil II, Titel 6 und 8.

[3]) Vgl. ebenda §§ 114—136.

keine Instruktionen gebunden sind, auch nicht die Interessen einer Partei, sondern vielmehr die der Gesamtheit zu vertreten haben, waren damals die Erfurter Bürgerdeputierten Vertreter im rechtlichen Sinne, im Sinne von Beauftragten, gebunden an die — sehr beschränkten — Vollmachten der Bürgerschaft und dieser zur Rechnungslegung verpflichtet.[1])

Die Bürgerdeputation hatte — unter der Aufsicht des Magistrats — die gleichzeitig mit ihr errichtete „Bürgerkasse“ zu verwalten, aus der künftig alle nicht direkt der Stadtkasse auferlegten Kontributionen zu bestreiten waren. Zu diesem Zwecke war die Bürgerdeputation befugt, Anleihen auf das Vermögen der Bürger aufzunehmen oder je nach Bedarf das sog. „Geschoß“ zu erheben, — eine direkte Grund-, Gewerbe- und Kapitalsteuer. Im übrigen hatte die Deputation keinerlei Mitwirkungsrechte bei der städtischen Verwaltung.

Während der französischen Zeit übte das französische Gouvernement auf die Magistrats- und Bürgerdeputation nach allen Richtungen hin einen starken Druck aus, so daß sie nach und nach sehr willkürlich zusammengesetzt wurde, über die Bedürfnisse der Bürgerkasse und die Verwendung der erhobenen Gelder keine überzeugende Übersichten gab, in der Verteilung der geforderten Kontributionen anscheinend willkürlich verfuhr, hohe Anleihen kontrahierte usw.[2])

V.

Als Erfurt im Januar 1814 unter die preußische Herrschaft zurückkehrte[3]), wurde manche französische Neueinrichtung wieder aufgehoben. Die „hohe General-“ und die „Geheime Polizei“ wurde aufgelöst und die Polizeiverwaltung dem Magistrate zurückgegeben, unter dessen Aufsicht sie von der „Polizeidirektion“ ausgeübt wurde. Mit dem 1. April 1816 trat die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden in Kraft, Erfurt wurde die Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirkes der Provinz Sachsen. Die inzwischen in Preußen erlassene Städteordnung vom 19. November 1808 konnte in Erfurt

---

[1]) Vgl. Erf. Arch. Ie, Nr. 11. So lautete die Vollmacht der Bürgerschaft z. B. auf eine Kapitalanleihe bis 50 000 Taler. (Wie bedeutend diese Summe tatsächlich überschritten wurde, siehe unten!) Vgl. auch Erf. Arch. Vk, Nr. 49, Vol. I.

[2]) Vgl. Erf. Arch. XXV, Nr. 28 A, S. 314 ff.

[3]) Vgl. Erf. Arch. I, Nr. 1.

zunächst nicht eingeführt werden, bevor man die Stadt vor allem finanziell in den Stand gesetzt hatte, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Dies zog sich bis zum Jahre 1822 hin. So lange blieb die städtische Verwaltung auch unter preußischer Herrschaft staatlich und die Erfurter Bürger mußten vor der Hand noch des Rechtes, Stadtverordnete zu wählen und durch diese auf die Verwaltung ihrer Gemeinde Einfluß zu üben, entbehren. Ehe indessen Erfurt im Jahre 1822 endgültig das Recht der Selbstverwaltung erlangte, sollte sich aus der Magistrats- und Bürgerdeputation eine Stadtverordnetenversammlung entwickeln. Die Bürgerdeputation bestand nach der Beendigung der französischen Herrschaft fort, um die ihr überwiesenen Einnahmen und die zur Befriedigung der französischen Ansprüche aufgenommenen hohen Anleihen weiter zu verwalten. Die Bürgerschaft brachte ihr kein sonderliches Vertrauen entgegen, sah in ihr insbesondere keine legale Vertretung der Bürger. Im Jahre 1817 beantragte[1]) eine Anzahl Bürger „im Namen der Bürgerschaft“ beim Magistrate, er möge vermitteln, daß durch eine sektionsweise Wahl der gesamten Bürgerschaft ein Repräsentantenkollegium gebildet werde, welches berechtigt sei, die Rechnungen der Bürgerdeputation zu revidieren und dieselbe zu dechargieren. Der Magistrat kam diesem Wunsche nicht nur nach, sondern beantragte bei der Regierung, eine Vertretung einzusetzen, deren Befugnisse und Funktionen denen einer Stadtverordnetenversammlung nach Inhalt der Städteordnung von 1808 gleichstünden. Unterm 13. April 1818 genehmigte die Königl. Regierung zu Erfurt die Wahl eines Bürgerausschusses und bestimmte,

> „daß der neu zu errichtende Bürgerausschuß nicht bloß zum Zwecke der fraglichen Rechnungsrevision, sondern im Sinne des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 8 §§ 110, 1 und 111 und im Sinne der Städteordnung, insbesondere Titel 6 Abschnitt 2 §§ 108 ff. — soweit bei der bestehenden Verfassung eine analoge Anwendung dieses hier noch nicht in Kraft gebrachten Gesetzes geschehen kann — als *Stadtverordnetenversammlung* erwählt werde.“

Die Rechte der Stadtverordnetenversammlung waren von vornherein mit Rücksicht auf die eigentümlichen Beziehungen der Stadt zum Staate auf ein geringes Maß beschränkt worden. Noch im selben Jahre (unterm 12. Dezember 1818) verfügte die Regierung:

---

[1]) Vgl. Karl Herrmann, S. 64 u. 65 und Erf. Arch. XXV, Nr. 28 A, S. 314 ff.

Die Stadtverordnetenversammlung übe sämtliche, ihr durch die §§ 108—133 und 183 und 184 der Städteordnung beigelegte Befugnisse nach der zur Städteordnung erlassenen Instruktion mit folgenden Beschränkungen aus:

1. Die Verwaltung der Stadtkasse als einer landesherrlichen stehe nicht unter Aufsicht und Kontrolle der Stadtverordnetenversammlung, und alle der Stadtkasse durch deren Etat zugewiesenen Grundstücke, Gerechtsame und Einkünfte seien von der Aufsicht und Einwirkung derselben ausgenommen.
2. Alle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, durch welche die Substanz des städtischen Vermögens verändert werde, also auch über Aufnahme und Verwendung von Kapitalien, über Prozesse und Vergleiche, über Abgaben und Dienste usw. bedürfen der Genehmigung der Regierung;
3. desgleichen alle Anstellungen, Besoldungen und Pensionierungen von städtischen und Stiftsbeamten;
4. alle Kassenetats bedürfen der Genehmigung, alle Rechnungen der Superrevision der Regierung;
5. den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führe der Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied;
6. die Ausführung der Stadtverordnetenbeschlüsse, sowie überhaupt die Verwaltung stehe allein bei dem Königlichen Magistrate.

Von dem wertvollsten Bestandteile des Rechtes der Selbstverwaltung, der selbständigen Verwaltung der städtischen Finanzen, blieb also Erfurt trotz der neuen Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen.

VI.

Auf die Dauer freilich war dieser Zustand unhaltbar. Die Regierung mußte darauf sinnen, der Stadtgemeinde die Mittel zu verschaffen und sie in den Stand zu setzen, die Stadtkasse selbst zu verwalten und alle etatsmäßigen Bedürfnisse aus ihr zu bestreiten. Früher, Ausgangs des Mittelalters, in der Periode seiner Unabhängigkeit, war Erfurt durch das beträchtliche Gemeindeeigentum an Grundstücken und Rechten eine der reichsten Städte gewesen. Der Jahresertrag derselben soll[1]) noch im Jahre 1661 — also kurz vor der Katastrophe — 75128 Schock Groschen oder 375640 Mk. heutigen Geldes betragen haben, — eine Summe, welche 200 Jahre später auf das Dreifache gestiegen sein würde. Aber, wie oben

---

[1]) Vgl. die Petition des Erfurter Magistrats und Gemeinderats an das Preußische Abgeordnetenhaus vom 11. Februar 1853, S. 3 u. 5.

erwähnt, entzog der Kurfürst von Mainz der Stadt nach ihrer Eroberung im Jahre 1664 nach und nach das gesamte Eigentum und verleibte es dem Staatsvermögen ein. Im 19. Jahrhundert war dann eine Wiederaussonderung des früheren städtischen Vermögens aus dem des Staates nicht mehr[1]) möglich. So blieb denn nichts übrig, als der Stadt nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der bisher gemeinschaftlichen Stadt- und Staatskasse die erforderliche Ausstattung in Grundeigentum und in gewissen beständigen Einnahmen zu gewähren.[2]) Diese *Dotation* erfolgte durch Königl. Kabinetsordre vom 18. April 1822. Damit trat Erfurt in die Reihe der ihr Vermögen und ihre Bedürfnisse selbst verwaltenden Städte, und fortan war die Anwendung der Städteordnung in Erfurt nicht mehr beschränkt. Seit jener Zeit hat sich die Erfurter Stadtverfassung regelmäßig und ohne Abweichung von den im Laufe der Zeit erlassenen, das preußische Stadtrecht betreffenden allgemeinen Gesetzen — von denen in anderem Zusammenhange zu sprechen ist — entwickelt.

Es sei noch erwähnt, daß Erfurt nach der im Jahre 1815 für die ganze Monarchie neu geordneten Verwaltungsorganisation die Hauptstadt eines Regierungsbezirkes der Provinz Sachsen wurde, während in kreiskommunaler Hinsicht die Stadt mit ihrem Weichbilde einen eigenen Stadtkreis bildete. Im Jahre 1818 wurde aber die Verwaltung des Stadtkreises mit der des Landkreises durch eine Art Personalunion — der Landrat des Landkreises war zugleich Oberbürgermeister der Stadt — verbunden. Diese Verschmelzung der beiden Kreisverwaltungen führte allmählich zu einer Verdunkelung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses. Seit 1833 bildeten beide Kreise tatsächlich eine kommunale Einheit. Da aber die Unterordnung einer so großen Stadt unter den Landrat mit der Zeit unbequem wurde, so ist seit dem 1. Januar 1872 der selbständige Stadtkreis wiederhergestellt worden, in welchem nunmehr der Oberbürgermeister die landrätlichen Funktionen wahrnimmt. Gleichwohl blieb Erfurt nach wie vor Kreisstadt des Landkreises.

---

[1]) Wenigstens nach Ansicht der Regierung nicht mehr.
[2]) Vgl. Erf. Arch. XXV, Nr. 19.

III. Kapitel.

Die Bevölkerung.

Literatur:

Alfr. Kirchhoff, Beiträge zur Bevölkerungsstatistik von Erfurt im V. Heft der „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt“ (1871).

Wilh. Frhr. v. Tettau, Beiträge zu einer vergleichenden Topographie und Statistik von Erfurt, ebenda Heft XII (1885).

Statistische Mitteilungen aus dem Stadtkreise Erfurt, bearbeitet vom Oberbürgermeister Breslau (Erfurt 1878).

Wilh. Horn, Zur Charakterisierung der Stadt Erfurt, ein medizinisch-statistischer Beitrag (Erfurt 1843), S. 273 ff.

Erfurter Archiv XVIII a, Nr. 14 u. a., sowie die neueren Verwaltungsberichte.

I.

Die hervorragende Bedeutung, welche im Mittelalter die deutschen Städte in der politischen und wirtschaftlichen Geschichte gehabt haben, verführt leicht zu übertriebenen Vorstellungen hinsichtlich der Größe der städtischen Bevölkerung. In den Geschichtswerken des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begegnet man geradezu märchenhaft klingenden Angaben über die Einwohnerzahl der wichtigeren deutschen Städte in früheren Jahrhunderten; im Vergleich mit diesen erscheinen die der Wirklichkeit entsprechenden Zahlen, wie sie neuere statistische Untersuchungen festgestellt haben, sehr unbedeutend.

Auch heute unterliegt man bei derartigen Berechnungen noch gar zu leicht der Versuchung, auf die Verhältnisse jener Zeit unseren heutigen Maßstab zu übertragen und aus der höheren Bedeutung einer Stadt im Mittelalter zu schließen, daß sie damals ebenso volkreich gewesen sein müsse, wie eine Stadt von ähnlicher Bedeutung in unserer Zeit es ist. Solche Rückschlüsse von heute auf ehedem sind aber aus zwei Gründen unberechtigt. Einmal beruht die hervorragende Stellung einer Stadt in der Vorzeit nicht ausschließlich auf der Zahl ihrer Bewohner, sondern ebenso sehr auf dem dominierenden politischen und wirtschaftlichen Einflusse, den sie als befestigter Platz und als

Mittelpunkt des Handels und Verkehrs eines Landes, in weit höherem Maße als heute, besaß. Zweitens aber ist alles Hervorragen nur etwas relatives; eine Stadt kann im Mittelalter auch bei einer Einwohnerzahl von nur wenigen Tausend eine wichtige Rolle gespielt haben, sofern sie nur prozentual, im Verhältnis zu der allgemeinen Volksdichtigkeit, auf dem Stadtgebiete einen größeren Teil der Gesamtbevölkerung des Landes vereinigte.

Auch in älteren und neueren[1]) Werken über Erfurt ist man immer wieder in jenen Fehler verfallen, und stereotyp kehrt die Behauptung wieder, Erfurt habe in seiner Blütezeit, im 14. und 15. Jahrhundert, 80000 oder noch mehr Einwohner gehabt. Es kann nach dem uns erhaltenen Material — kirchliche Geburts- und Sterberegister, ferner vereinzelte Angaben über die Zahl der Wohnhäuser und über die der Bürger — keinem Zweifel unterliegen, daß diese Zahl zu hoch gegriffen ist. Alfred Kirchhoff und Wilhelm von Tettau haben auf dem Wege einer genauen statistischen Untersuchung durch eine umständliche Wahrscheinlichkeitsrechnung Erfurts Einwohnerzahl in älterer Zeit annäherungsweise zu bestimmen versucht. Von Tettau nimmt für die Mitte des 14. Jahrhunderts 25—30000 Einwohner an, indessen scheint das eine ziemlich willkürliche Schätzung zu sein. Für die Zeit der höchsten Macht, die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, schwanken die Angaben Kirchhoffs und von Tettaus zwischen 32000 und 40000, doch hat die erstere Ziffer die größere Wahrscheinlichkeit für sich.

Vergleicht man damit die Bevölkerungszahlen anderer bedeutender Städte zu derselben Zeit, so erkennt man schon aus einer solchen Gegenüberstellung, daß Erfurt unter den deutschen Städten einen hervorragenden Rang eingenommen haben muß. Die Bevölkerung Basels schätzt man (Schoenberg) im 15. Jahrhundert auf höchstens 10000, die von Frankfurt a. M. auf ungefähr 8000, Mainz etwa 6000, Leipzig etwa 4000, Meißen 2000. Nürnbergs Einwohnerzahl wird im Jahre 1449 auf 20000, diejenige von Straßburg ungefähr ebenso hoch berechnet. Köln hat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwa 37000 Einwohner gehabt; in Hamburg finden wir 1419: 22000, 1526: 12000, 1594: 19000 Einwohner.[2])

---

[1]) Sogar noch in den „Statistischen Mitteilungen aus dem Stadtkreise Erfurt“ auf Seite 2.

[2]) Vgl. G. v. Below, Art. „Bürger, Bürgertum“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Dieser Eindruck wird bestätigt durch eine uns erhaltene Tagebuchaufzeichnung eines russischen Reisenden aus den Jahren 1435—38, derzufolge Erfurt damals durch seine Volkszahl unter allen Städten Deutschlands hervorragte.[1]) Freilich ging seit dem „tollen Jahre" 1509 die Bevölkerung der bis dahin so volkreichen Stadt in gleichem Schritte mit ihrem Wohlstande sehr erheblich zurück. Im Laufe des 16. Jahrhunderts haben mehrfach ausgebrochene Seuchen die Zahl der Stadtbewohner in so außergewöhnlichem Maße dezimiert, daß sie sich im Jahre 1604 nach Kirchhoffs Berechnung nur noch auf 15—16 000[2]) belaufen hat; 1624 ergab eine offizielle Zählung 13 844 Stadtbewohner. In den folgenden Jahren äußern sich die Kriegsdrangsale in einem auffallenden Überschuß von Sterbefällen über die Geburtenzahlen. Im Jahre 1641 wird Erfurt kaum 10 000, im Jahre des Beginns der Mainzischen Herrschaft — 1664 — höchstens 12 000 Einwohner gehabt haben. Allmählich hob sich dann die Volkszahl bis 1681 auf 15 000, um in den furchtbaren Pestjahren 1682 und 1683 wieder auf 10 000 — vielleicht auch noch auf weniger — zu sinken. Im Laufe des 18. Jahrhunderts finden wir nur geringe Schwankungen, für die Zeit zwischen 1700 und 1750 14—17 000. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts liegen uns die Resultate genauer Zählungen vor. Danach betrug die Einwohnerzahl

1758, also während des 7jährigen Krieges, 13 602,
1777 . . . . 14 064,
1791 . . . . 16 896,
1798 . . . . 17 684,
1802, beim Beginne der preußischen Herrschaft, 16 580.

II.

Die Bevölkerungsbewegung im Laufe des 19. Jahrhunderts mag folgende Tabelle veranschaulichen. Es betrug:

---

[1]) Vgl. v. Tettau, S. 199.

[2]) Die Bürgerliste ergab nämlich 4329 selbständige Bürger.

im Jahre	die Gesamtbevölkerung	Davon entfallen auf		Verhältnis des Militärs zur Gesamtbevölkerung in Prozenten
		die Zivilbevölkerung	die Militärbevölkerung	
1802	17 680	16 580	1100 [1]	6,2
1811	—	16 965	[2]	—
1817	—	14 846	[3]	—
1820	20 517	17 261	3256	15,9
1825	23 680	21 211	2469	10,4
1835	27 410	23 894	3516	12,8
1844	29 429	26 129	3300	11,2
1855	33 625	28 327	5298	15,4
1861	37 012	32 546	4466	12,0
1867	41 760	37 324	4436	10,6
1871	43 616	40 449	3167	7,3
1875	47 942	44 437	3505	7,3
1880	53 254	50 188	3066	5,7
1885	58 386	56 064	2322	4,0
1890	72 360	70 265	2095	2,7
1895	78 167	75 316	2851	3,6
1900	85 191	83 080	2111	2,5

Aus der Tabelle ergibt sich ein Anwachsen der Gesamteinwohnerzahl Erfurts in den Jahren 1802 bis 1900 bis auf das $4^1/_4$ fache des ursprünglichen Betrages. Zwar ist die Ziffer, von der ab die offizielle Statistik die Großstädte rechnet (100 000) noch nicht erreicht, aber doch so nahe, daß man Erfurt jedenfalls richtiger schon zu den Großstädten, als noch zu den Mittelstädten zählen darf. Im einzelnen beträgt die Bevölkerungsvermehrung in Erfurt, zugleich verglichen mit den beiden anderen Großstädten der Provinz Sachsen:

	Erfurt	Magdeburg	Halle
von 1802—1835:	55,03 %	63,25 %	31,0 %
„ 1835—1871:	59,12 „	62,76 „	100,9 „
„ 1871—1900:	95,32 „	197,60 „	198,11 „

Dabei ist zu berücksichtigen, daß Magdeburg und Halle ausgeprägtere Fabrikindustriestädte sind und daß bei ihnen Eingemeindungen von Vororten sehr erheblich ins Gewicht fallen.

[1]) scil. noch unter mainzischer Herrschaft! Nach der preußischen Besitznahme stieg die Militärbevölkerung fast auf das Doppelte.

[2]) Während der französischen Herrschaft ist die Militärbevölkerung wegen der fortwährenden Durchmärsche beständigen Schwankungen unterworfen gewesen. In der Zeit vom Dezember 1806 bis Oktober 1813 hat Erfurt — soweit eine Nachweisung möglich war — an Einquartierung infolge der Durchmärsche zu tragen gehabt im ganzen: 720 Generäle, 1500 Stabs- und 50 000 andere Offiziere, 982 000 Unteroffiziere und Gemeine und 95 000 Pferde.

[3]) Speziell nicht zu ermitteln gewesen.

Die allgemeine Bevölkerungsbewegung in Erfurt während des neunzehnten Jahrhunderts zeigt folgende Übersicht: es betrug

in den Jahren	die Geburtsziffer	die Sterbeziffer	die Differenz	die Zahl der Eheschließungen	die Bevölkerungszunahme überhaupt	der Überschuß der Geburten über die Sterbefälle	der Überschuß des Zuzugs über den Abzug
	im Durchschnitt pro mille						
1801—1840	—	—	5,64	—	6 480	1604	4876
1849—1853	33,4	25,9	7,5	—	2 142	1041	1101
1854—1858	32,9	30,2	2,7	—	2 411	447	1964
1859—1863	33,1	23,1	10,0	—	5 281	1827	3454
1864—1868	35,8	31,6	4,2	—	2 220	1018	1202
1869—1874	42,0	26,8	15,2	11,3	—	—	—
1873—1879	40,1	24,7	15,4	8,7	6 247	5128	1119
1880—1884	35,4	23,7	11,7	7,8	6 649	3220	3429
1885—1889	36,0	22,1	13,9	9,1	10 651	4260	6391
1890—1894	35,8	22,3	13,5	8,4	6 947	4987	1960
1895—1899	32,5	18,3	14,2	8,1	7 277	5809	1468

Die allgemeine Geburtenziffer für das Deutsche Reich betrug im Jahrzehnt 1891 bis 1900 im Durchschnitt 37,4, die allgemeine Sterbeziffer 23,5 auf 1000 Einwohner. Erfurt hat also auf der einen Seite zwar eine hinter dem Reichsdurchschnitt zurückbleibende Geburtenziffer, andererseits aber eine außerordentlich günstige Sterbeziffer, so daß es als gesunde Stadt gelten kann.

Die Zahl der Familienhaushaltungen belief sich

im Jahre 1802 auf 3 988,
" " 1867 " 8 502 und
" " 1900 " 17 811.

Im Verhältnis dazu hat die Vermehrung der Wohnhäuser nicht entfernt gleichen Schritt gehalten, wie die nachstehende Übersicht zeigen mag:

im Jahre	Zahl der Wohnhäuser	auf 1 Wohnhaus entfallen Personen der Zivilbevölkerung
1802	3154	5,2
1835	2724	8,8
1871	3098	13,0
1885	3629	15,5
1900	4592	18,1

Während im Jahre 1802 noch durchschnittlich fast jeder Familienhaushalt sein eigenes Wohnhaus hatte, kamen 1900 auf ein Wohnhaus fast vier Familienhaushaltungen. Allerdings zeigt Erfurt, ver-

glichen mit anderen größeren Städten, noch ziemlich günstige Wohnungsverhältnisse. Es kamen im Jahre 1900 im Durchschnitt auf das bewohnte Haus: in Charlottenburg 52,5, in Berlin 50,07, Breslau 40,7, Posen 39,12, Stettin 38,54, Chemnitz 30,14, Dresden 28,68, Leipzig 27,84, Kassel 24,89, Stuttgart 21,06, Dortmund 19,86, Duisburg 19,49, Elberfeld 18,87, Essen 18,73, Aachen 17,44, Straßburg 16,97, Köln 15,82, Krefeld 13,96 und demgegenüber in Erfurt 18,1 Personen. Immerhin läßt sich auch in Erfurt die moderne Großstadtentwicklung nach ihrer traurigsten Seite hin verfolgen: mögen die Wohnhäuser im Jahre 1900 den hygienischen Anforderungen auch in weit höherem Maße entsprechen als im Jahre 1802 und mögen sie jetzt im allgemeinen auch einen größeren Rauminhalt haben, als damals, — die Tatsache ist doch unverkennbar, daß sich von Jahr zu Jahr mehr Bewohner in einem Hause zusammendrängen.

Zur Beurteilung der Einkommensverhältnisse der Bevölkerung in den letzten 25 Jahren diene die folgende Zusammenstellung als ungefährer Anhalt. Es sei zu ihr noch bemerkt, daß sie sich auf die Veranlagungen zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, bzw. zur Staatseinkommensteuer gründet. Die letztere, welche 1892 an Stelle der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer trat, läßt bekanntlich die Einkommen unter 900 Mk. steuerfrei.

	1875	1880	1884	1891	1895	1900
Es betrug die Gesamteinwohnerzahl	47 942	53 254	58 000	71 506	78 167	85 191
Darunter aktive Militärpersonen . .	3 505	3 066	2 904	2 137	2 851	2 111
Zahl der Personen mit über 420 Mk. Jahreseinkommen inkl. Angehörige	33 882	37 434	40 007	55 879	—	—
Personen mit noch nicht 420 Mk. Einkommen inkl. Angehörige (Militär abgerechnet)	7 515	9 877	10 928	12 256	—	—
Personen mit mehr als 900 Mk. Einkommen inkl. Angehörige . . .	—	—	—	—	37 217	48 821
Personen mit noch nicht 900 Mk. Einkommen inkl. Angehörige (ohne Militär)	—	—	—	—	36 037	35 343
Zahl der Zensiten	12 733	13 533	14 733	21 360	10 798	15 490
Davon hatten ein veranlagtes Einkommen von 420— 660 Mk.	4 590	5 245	5 134	5 015	*(5 335)*[1]	*(4 701)*[1]
660— 900 „	3 073	2 910	3 393	5 743	*(5 575)*[1]	*(8 552)*[1]
900— 1 200 „	1 809	1 613	1 827	4 666	3 506	5 769
1 200— 1 800 „	1 416	1 520	1 763	2 288	2 818	3 986
1 800— 3 000 „	1 022	1 130	1 372	1 886	2 486	3 069
3 000— 6 000 „	627	843	924	1 303	1 303	1 740
6 000—12 000 „	159	229	258	345	500	635
mehr als 12 000 „	37	43	62	114	185	291

[1]) Nach der Veranlagung für die Gemeindeeinkommensteuer!

Zweiter Teil.

Das städtische Finanzwesen am Beginne des 19. Jahrhunderts bis zur Einführung der Selbstverwaltung (1802—1822).

I. Kapitel.

Das Kassen- und Rechnungswesen.

Literatur:

Karl Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, im 52. Bande der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Tübingen 1896).

Wilhelm Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, in den Jahrbüchern für National-Ökonomie und Statistik, III. Folge, Band 17 (Jena 1899).

Max Gebauer, Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts (Jena 1902).

Daneben Archivalien und die bereits oben auf Seite 15 zu Kapitel II zitierten Erfurter Lokalabhandlungen.

I.

Karl Bücher hat zuerst darauf hingewiesen, daß dem Mittelalter der Gedanke der fiskalischen Kasseneinheit fremd war, jener Grundsatz, daß alle Einnahmen und Ausgaben wenigstens rechnungsmäßig durch eine Hauptkasse gehen müssen. Dagegen bestanden damals in der Stadtverwaltung eine Reihe besonderer, für sich wirtschaftender *Ämter* — so bezeichnete man damals das, was wir heute „Verwaltungsabteilung" oder „Ressort" zu nennen pflegen — nebeneinander, die ihre Einnahmen nicht unmittelbar an die Hauptkasse abführten, sondern zunächst zur Deckung der ihnen obligenden Ausgaben ver-

wandten. Erzielte ein solches Amt einen Überschuß, so war dieser an die Hauptkasse abzuführen. Im entgegengesetzten Falle mußte aus der allgemeinen städtischen Finanzverwaltung ein entsprechender Zuschuß geleistet werden. Auf jede Einnahme waren also besondere Ausgaben angewiesen und nur, soweit sie Überschüsse abzuliefern oder Zuschüsse zu empfangen hatten, traten die einzelnen Ämter und ihre Kassen mit der allgemeinen städtischen Finanzverwaltung in Berührung. Dieses „Prinzip der Sonderhaushaltungen" hat sich in den städtischen Finanzverwaltungen bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten. In Erfurt finden wir am Beginne des 19. Jahrhunderts nicht weniger als 35 öffentliche Kassen innerhalb oder doch in Verbindung mit der städtischen Verwaltung. Diese *Spezialämterkassen* waren ihrem Wesen nach entweder Sonderkassen oder Nebenkassen.[1]) Die ersteren standen mit der städtischen Hauptkasse nur soweit in Verbindung, als sie an dieselbe Überschüsse abzuführen oder von ihr Zuschüsse zu empfangen hatten. Die Nebenkassen dagegen waren völlig unselbständig; sie führten ihre Einnahmen an die Hauptkasse ab, und aus dieser wurden auch ihre Ausgaben bestritten; ihr Zweck war also lediglich der, daß über Einnahmen und Ausgaben eines gewissen Verwaltungszweiges spezielle Rechnung geführt wurde. Eine solche Zersplitterung im Kassenwesen mußte naturgemäß mancherlei grell hervortretende Schäden im Gefolge haben. Zunächst macht sie es dem Forschenden fast unmöglich, einen umfassenden klaren Überblick über die gesamte Finanzverwaltung der Stadt zu gewinnen, da in der Hauptkämmereirechnung manche Spezialämter gar nicht, andere nur mit ihrem Überschuß bzw. Defizit vertreten sind. Die damaligen Hauptkämmereirechnungen vermögen also von dem Stande der städtischen Finanzen nur ein unvollständiges und ungenaues Bild zu geben. Um es zu einem alle Zweige der städtischen Verwaltung umfassenden auszugestalten, müßte man die Hauptkämmereirechnungen nach den Rechnungen aller Sonderkassen genau ergänzen, — eine bei der großen Anzahl jener Sonderkassen (in Erfurt 20 bis 30) sehr schwere, bei dem naturgemäß vielfach lückenhaften und unvollständigen Materiale aber unlösbare Aufgabe.[2])

---

[1]) Vgl. Gebauer, S. 55—77.

[2]) Dazu tritt in einer Stadt wie Erfurt, wo die gesamte städtische Verwaltung eine landesherrliche war und wo stets noch besondere höhere landesherrliche Regierungsbehörden ihren Sitz hatten, die weitere Schwierigkeit, zwischen der höheren Landesverwaltung und der ihrem Wesen nach vorwiegend städtischen Verwaltung scharf zu trennen.

Abgesehen von diesem Mangel der Kämmereirechnungen an Vollständigkeit und Einheitlichkeit bedingte jene Vielzahl der Kassen eine schwerfällige und umständliche Abwicklung der Geschäfte und brachte für Publikum und Behörden in der Praxis häufige Ungewißheiten und Streitigkeiten über die jeweils zuständige Kasse mit sich. Endlich erforderte ein solches Kassenwesen ein unnötig zahlreiches Beamtenpersonal, wenn auch mehrere Kassen von dem gleichen Beamten verwaltet wurden. Es war ein System übertriebener Arbeitsteilung, ein System, welches die vorhandenen Arbeitskräfte zersplitterte und deshalb kostspielig arbeitete.

II.

Als die Preußen in den Jahren 1803 und 1804 sich anschickten, den gesamten Verwaltungsorganismus in Erfurt umzugestalten, wurde auch das Kassenwesen einer gründlichen Reform unterzogen. Die preußische Regierung war fest entschlossen, dem bisherigen unhaltbaren Zustande ein Ende zu bereiten. Wenn es ihr nicht gelang, alle Mängel des kurmainzischen Systems mit einem Schlage zu beseitigen, so darf man nicht vergessen, daß damals in verwaltungstechnischer Beziehung noch die Erfahrungen fehlten, die uns heute als selbstverständliche Grundsätze moderner Finanztechnik gelten. Es handelte sich damals darum, Einrichtungen zu reformieren, die Jahrhunderte hindurch bestanden hatten und an welche die Bevölkerung und die Behörden gewöhnt waren. So mußte schon aus praktischen Gründen darauf Bedacht genommen werden, das Kassenwesen in einer Weise zu organisieren, daß das alte System allmählich in ein zwar verbessertes aber nicht völlig neues und fremdes übergehen konnte. Die Kassen des Kammerzahlamtes und des Kriegszahlamtes und 16 Spezialkassen wurden aufgehoben und an ihrer Stelle vom 1. Juli 1804 ab „für die Stadt und das Gebiet Erfurt“ folgende Kassen eingerichtet[1]):

1. eine *Kreiskasse*, zu welcher künftig alle Steuergefälle des platten Landes flossen, mit Beibehaltung einiger Nebenkassen;

2. eine *königliche Stadtkasse*, welche fortan den größten Teil der aus der Stadt aufkommenden Einnahmen beziehen, die Fonds der städtischen Kassen übernehmen und dagegen „die Bedürfnisse

---

[1]) Vgl. Overmann, S. 84, sowie Erf. Arch. Va, Nr. 28 und XXV, Nr. 19 und 40.

der städtischen Administration und des gemeinen Stadtwesens" bestreiten sollte;

3. eine *Stadtarmenkasse*, welche alle vorhandenen öffentlichen städtischen Armenfonds in sich zu vereinigen und dafür alle dahin gehörigen Ausgaben zu übernehmen hatte;

4. eine *Magistratssportelkasse.*

Außerdem blieben die Kassen der Landämter, der Kornmeisterei, des Pfandhauses, des Exjesuitenfonds, des Holz- und Wageamtes, die Anlehnskasse, die Chaussee-, die Kaufholz- und die Serviskasse entweder unverändert oder mit geringen Modifikationen erhalten.

Man sieht: es lag nicht in der Absicht der preußischen Regierung, der städtischen Finanzverwaltung den Charakter einer königlichen Verwaltung zu nehmen, aber die damaligen Reformen waren wohl geeignet, eine selbständige städtische Verwaltung einzuleiten, da man die Einrichtung der Stadtkasse nach dem Muster der Städte älterer Provinzen mit unabhängigen Kämmereiverwaltungen vornahm. War es doch sogar die Absicht der preußischen Organisationskommission gewesen, eine solche Kämmerei auch in Erfurt zu schaffen. Die Kommission hatte sich von dem Vorhandensein eines großen städtischen Vermögens überzeugt und dessen Aussonderung und Rückgabe beantragt. Die Kabinetsordre vom 8. Februar 1804 lehnte jedoch diese Vorschläge ab. Es wurde die königliche Stadtkasse errichtet, in die etwa 18 frühere Spezialkassen ganz oder teilweise übergingen. Die Eigenschaft der einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen der bisherigen Sonderkassen wurde eingehend — freilich ohne Zuziehung einer Gemeindevertretung — geprüft; die Resultate dieser Untersuchungen bildeten die Grundlage für die Stadtkassenetats der folgenden Jahre. Der Etat von 1818 wurde dann die Basis für die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Stadt (die Dotation). Die praktischen Konsequenzen der Ablehnung jener von der Organisationskommission gemachten Vorschläge waren folgende:

1. Die *Stadtkasse* wurde der Kreiskasse streng untergeordnet; etwaige Überschüsse mußte sie an die Kreiskasse abführen; blieben dagegen die Einnahmen hinter den Ausgaben zurück, so hatte wiederum die Kreiskasse den Ausfall zu decken.

2. Die Magistratspersonen bezogen ihre Gehälter direkt aus der Kreiskasse.

3. Neben der „königlichen" Stadtkasse glaubte man für das Armenwesen eine besondere Kasse einrichten zu müssen, „teils der größeren Einfachheit wegen, teils um den Eindruck zu vermeiden,

daß Leistungen und Vermächtnisse Dritter für das Armenwesen in einer königlichen Kasse verrechnet werden."

Diese *Stadtarmenkasse* bekam in mehrfacher Hinsicht den Charakter einer von der Stadtkasse unabhängigen städtischen Kasse. Die bisherigen Almosenkassen und die übrigen Armenfonds, mit Ausnahme der für besondere Zwecke bestimmten Stiftungen, wurden in ihr vereinigt, so daß sie ihre unmittelbaren Einnahmen hatte und aus der Stadtkasse lediglich einen Zuschuß bezog, welcher den bisher aus landesherrlichen Kassen zum Armenwesen geleisteten Zahlungen entsprach. Die Verwaltung der Armenkasse geschah zwar von den Stadtkassenbeamten, aber nach Maßgabe eines besonderen Etats völlig unabhängig von der Stadtkasse und gegen besondere Besoldung aus der Armenkasse. Etwaige Überschüsse verblieben der Armenkasse. Die für besondere Zwecke bestehenden Stiftungen standen unter eigener Kassenverwaltung, so daß damals für das Armenwesen in Erfurt neben der Stadtarmenkasse folgende Sonderkassen existierten:

1. Die Kasse der „vereinten evangelischen milden Stiftungen", die an Bedeutung der Armenkasse gleichkam, — wenn nicht sie überragte.[1])

2. Die Kasse des Arbeitshauses, deren Etat etwa mit dem halben Betrage des Etats der Stadtarmenkasse abschloß.

3. Die Kassen von sieben besonderen Armenfonds geringerer Bedeutung.

Auch die *Magistratssportelkasse* war ihrem Wesen nach nicht eine Nebenkasse der großen königlichen Stadtkasse, sondern vielmehr eine selbständige Sonderkasse, freilich nur von untergeordneter Bedeutung. In sie flossen die bei gewissen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu zahlenden Gebühren, z. B. die Bürgerrechtsgelder (zu $^2/_5$), und die Strafgelder, besonders die Handwerkerstrafen. In kurmainzischer Zeit kamen die Bestände der Sportelkasse den Mitgliedern des Rates nach einem bestimmten Verhältnis ohne Abzug als besondere Nebeneinnahme zugute. Bei der neuen preußischen Organisation wurde die Bestimmung getroffen, daß die Magistratssportelkasse den jeweils im Stadtkassenetat festgesetzten Betrag an die Stadtkasse abzuführen habe und daß etwaige Überschüsse zu Gratifikationen für pflichtgetreue Beamte verwendet werden sollten. Solche Gratifikationen waren also im gegebenen Falle von

[1]) Die Vereinigung der verschiedenen Stiftungen erfolgte allerdings erst im Jahre 1823.

dem Willen der Regierung abhängig. Übrigens wurde der aus der Sportelkasse an die Stadtkasse abzuführende Betrag im Stadtkassenetat mit 1000 Rtlr. so hoch angesetzt, daß an einen Überschuß nicht zu denken war.

Neben den genannten Kassen blieben in Erfurt noch die alten *Spezialgemeindekassen* — Sonderkassen der einzelnen Stadtbezirke — bestehen und haben sich bis zum 1. Januar 1853, zum Teil sogar noch bis heute erhalten. Aus ihnen wurden kleinere Ausgaben, wie Nachtwächterlöhne, Feldpolizeidienerbesoldungen und Brunnenreparaturen bestritten. Die Einnahmen bestanden aus Beiträgen ihrer Mitglieder, dem „Brunnen- und Wächtergelde“. Einige Spezialgemeinden besaßen sogar eigenes Grundvermögen.

Im Jahre 1807 wurde von der französischen Regierung zu den bestehenden Kassen eine neue ins Leben gerufen: die bereits[1]) erwähnte *Bürgerkasse*, gleichzeitig mit der „Magistrats- und Bürgerdeputation“ gegründet und deren Verwaltung unterstellt. Aus ihr sollten die von den Franzosen ausgeschriebenen Kontributionen bestritten werden, deren Eintreibung die französische Regierung nicht der kaiserlichen Stadtkasse auftrug, sondern der Bürgerschaft selbst zu überlassen für gut befand. Um der Bürgerkasse die erforderlichen Mittel zu verschaffen, war die Deputation ermächtigt, die „Simplensteuer“ zu erheben, d. h. das „Geschoß“ — eine direkte Steuer auf Grundstücke, Gewerbe und Kapitalvermögen — je nach Bedarf auszuschreiben.[2]) So wurden z. B. im Jahre 1813 72 simpla ausgeschrieben, das bedeutet: die einfache Geschoßtaxe wurde 72mal erhoben! Da aber selbst durch eine solche Steuerüberlastung nicht entfernt ausreichende Mittel gesammelt werden konnten, um den Ansprüchen der Franzosen zu genügen, so war der Bürgerdeputation außerdem die Befugnis erteilt, Anleihen auf das Vermögen der Bürger aufzunehmen. Man behandelte also die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit gewissermaßen als eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, deren Geschäftsführer eben jene Deputierten waren. Nachdem im Januar 1814 die Preußen von Erfurt wiederum Besitz ergriffen hatten, zeigte sich die preußische Regierung nicht geneigt, die von der Bürgerkasse inzwischen kontrahierten hohen Kriegsschulden[3]) auf die königliche Stadtkasse zu übernehmen, denn

---

[1]) Vgl. oben S. 25.

[2]) Vgl. im nächsten Kapitel unter VI a.

[3]) Vgl. unten Kapitel III, am Ende.

sie hätte dieselben damit als Staatsschulden anerkannt oder doch wenigstens das Bedürfnis der Stadtkasse um einen außerordentlichen Betrag erhöht, ohne ihr zugleich die entsprechenden Einnahmen zu verschaffen, so daß der staatliche Zuschuß zur Stadtkasse bedeutend hätte vermehrt werden müssen, — ganz zu geschweigen davon, daß auch die Dotation, die man schon damals ins Auge faßte, von Anfang an hätte umfangreicher gestaltet werden müssen. Die preußische Regierung ließ daher die Bürgerkasse mit der gleichen Verfassung wie bisher und mit denselben Rechten fortbestehen. Statt der Simplensteuer erhielt die Kasse vom Jahre 1821 ab einen Kommunalzuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer von 25 Prozent. Die Ausgaben der Kasse bestanden nicht allein in der Verzinsung und Amortisation der Kriegsschuld, sondern aus ihr mußten bis 1824 auch die Kosten der Straßenbeleuchtung bestritten werden. Im Jahre 1835 wurde endlich die Bürgerkasse mit der Stadtkasse vereinigt, die Kriegsschuld ist indessen erst viel später amortisiert worden.

III.

Der Nachlässigkeit und Unordentlichkeit, mit der in kurmainzischer Zeit die Finanzverwaltung in Erfurt gehandhabt wurde[1]), bereitete das straffe preußische Regiment ein rasches Ende. Mit peinlicher Sorgfalt und Genauigkeit vollzog sich die äußere Abwicklung der Kassenführung und Rechnungslegung. Alle Einnahmen und Ausgaben wurden doppelt, zunächst in zeitlicher Reihenfolge in ein „Journal“, daneben aber noch in ein nach Titeln geordnetes Kassenbuch („Manual“) eingetragen. Am Ende jeden Monats hatten die Beamten der Stadtkasse einen Auszug über Einnahme und Ausgabe, nach den Titeln des Etats geordnet, anzufertigen, welchen der Magistrat nach vorheriger Revision der Kasse an die Kriegs- und Domänenkammer bzw. — seit 1816 — die Regierung einreichte. Die Hauptrechnungslegung erfolgte in der Weise, daß die Stadtkassenbeamten die Rechnung[2]) in doppelter Ausfertigung mit den dazu gehörigen Belegen dem Magistrate übergaben, welcher sie nach erfolgter Revision an die Kammer bzw. Regierung zur Nachprüfung weiterreichte.

---

[1]) Vgl. Overmann, S. 85.

[2]) Und zwar nicht nur diejenige der Stadtkasse, sondern auch die der Stadtarmenkasse und der übrigen Sonder-Armenkassen.

IV.

Die Aufstellung eines *Etats*, d. i. eines Voranschlages und Wirtschaftsplanes als Norm für die Wirtschaftsführung des folgenden Jahres und als Grundlage der Rechnungskontrolle, scheint unter kurmainzischer Regierung nicht stattgefunden zu haben, vielmehr erst durch die preußische Organisation eingerichtet worden zu sein. Die Etats wurden nach einem vom Magistrate angefertigten Entwurfe von der Kriegs- und Domänenkammer, bzw. Regierung — während der französischen Herrschaft von dem Intendanten — endgültig festgesetzt. Die so approbierten Etats wurden unmittelbar der Stadtkasse zugefertigt. und eine zweite Ausfertigung dem Magistrate übergeben mit dem Auftrage, die genaue Befolgung der Etats seitens der Kasse zu überwachen. Letztere ressortierte also unmittelbar von der Kammer (Regierung), deren Aufsichtsorgan der Magistrat war. Bei der Gründung der Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1818 wurde ausdrücklich [1]) die Verwaltung der Stadtkasse als einer landesherrlichen der Aufsicht und Kontrolle der Stadtverordneten entzogen und die Genehmigung der Kassenetats und die Superrevision der Rechnungen der Regierung vorbehalten. Die Festsetzung des Etats der Stadtkasse, der Stadtarmenkasse und wahrscheinlich auch der übrigen Sonderarmenkassen erfolgte grundsätzlich alljährlich, doch wurden neue Etats nur etwa alle 2 bis 3 Jahre aufgestellt, im übrigen wurde einfach der vorjährige Etat für ein weiteres Jahr für maßgebend erklärt. Nur so läßt sich auch die eigentümliche Erscheinung verstehen, daß der Stadtkasse die Etats erst im Laufe des betreffenden Etatsjahres, ja sogar erst nach dessen Ablauf zugingen, — so z. B. der Etat pro 1814 erst am 26. September 1814, der pro 1818 erst am 16. Januar 1819, der pro 1821 bis 1823 erst am 13. Juli 1822. So lange ein neuer Etat der Stadtkasse nicht vorlag, wurde die Verwaltung nach dem alten Etat geführt. Die Feststellung eines Etats für ein bereits abgelaufenes Jahr hatte also in der Regel lediglich den Zweck, geschehene Etatsüberschreitungen oder Abstriche nachträglich etatsmäßig zu machen. Das Etatsjahr lief von Trinitatis zu Trinitatis, d. h. vom 1. Juni bis zum 31. Mai; vom Jahre 1809 ab fiel seine Dauer mit der des Kalenderjahres zusammen. Die Naturaldeputate spielten noch unter preußischem Regimente eine so bedeutende Rolle im Haushalte der Stadtkasse, daß dieselbe neben dem

---

[1]) Siehe oben S. 27.

Geldetat einen besonderen Naturalienetat hatte. Bei der Stadtarmenkasse gab es nur eine reine Geldverwaltung, da ihre geringen Fruchteinkünfte verkauft, die Holzdeputate einiger Beamten aber in Gelde vergütet wurden. Überhaupt bestimmte eine Regierungsverordnung vom Jahre 1803, daß den Beamten alle Naturalbezüge künftig nur in Geld ausgezahlt werden sollten, aber diese Verordnung ließ die Naturaldeputate der Armenanstalten, Schulen und Kirchen bestehen. Unter französischer Herrschaft wurden die Naturalprästationen ganz eingestellt und auch bei der Wiederbesitznahme wurde Preußischerseits die reine Geldzahlung bis 1817 beibehalten; 1817 wurde die Gewährung von Naturalien, also auch der Naturalienetat wiederhergestellt und hat sich bis zur Dotation erhalten. — Daß die Stadtkassenetats kein vollständiges Bild von dem Stande der gesamten städtischen Finanzen zu geben vermögen, ist bereits angedeutet worden. Neben der Stadtkasse und der Stadtarmenkasse wurde über die Magistratssportelkasse, die Kassen der evangelischen milden Stiftungen, die Kasse des Arbeitshauses, die Kassen von sieben besonderen Armenfonds, ferner über die Bürgerkasse und die Spezialgemeindekassen getrennte Rechnung geführt. In französischer Zeit findet sich neben dem Budget der Stadtkasse ein besonderes Budget für die Generalpolizei; später — vom Jahre 1818 ab — wurden die Kosten der Polizeiverwaltung durch die preußische Regierung ebenfalls vom Stadtkassenetat abgesetzt. Für das Jahr 1818 liegen sogar besondere Etats für den Feuerungsbedarf des Magistrats, für den Feuerungsbedarf des königlichen Stadtgerichtes, für den Lichtbedarf des Magistrates und für den Holzbedarf im Arbeitshause vor. Endlich wurden über Aktiv- und Passivkapitalien besondere Nachweisungen geführt, die dem Etat als Anhang beilagen. Wenn damals für so zahlreiche Zwecke, die heute fast alle zum Geschäftsbereich einer Stadthauptkasse gehören, besondere Kassen existierten, so lassen sich naturgemäß die Stadtkassenetats und -Rechnungen aus jener Zeit nicht, oder doch nur mit äußerster Vorsicht und weitgehenden Einschränkungen mit denen aus der Mitte und dem Ende des vorigen Jahrhunderts vergleichen. Dabei fällt noch erheblich ins Gewicht, daß die Rubrizierung des Etats vor hundert Jahren eine äußerst mangelhafte und ungenaue war. Der Einnahme- und Ausgabeetat war in eine Reihe von Titeln zergliedert, in welche die einzelnen Positionen wenig systematisch, vielmehr ziemlich willkürlich eingeordnet wurden, so daß die einzelnen Titel oft recht heterogene Posten umfaßten. — Vor allem dokumentiert sich der Gegensatz zwischen da-

maliger und moderner städtischer Wirtschaftsführung darin, daß die Einnahmen in jener Zeit das primäre waren und nach ihnen sich die Ausgaben zu richten hatten. Heute dagegen bilden die Ausgaben das ausschlaggebendste Moment; nach dem Bedarfe werden die Einnahmen, insonderheit die Höhe der Steuern festgesetzt. Es ist der gleiche Gegensatz, wie er zwischen privater und öffentlicher Wirtschaftsführung obwaltet: dort bestimmen die Einnahmen die Grenze der Ausgaben, hier die notwendigen Ausgaben die Höhe der Einnahmen. Wenn daher der Stadthaushalt vor hundert Jahren einen vorwiegend privatwirtschaftlichen Charakter hatte[1]), so sei auch für die folgende Darstellung die Anordnung der Einnahmen vor den Ausgaben gestattet.

II. Kapitel.

Die Einnahmen.

Literatur:

— außer der Literatur des vorigen Kapitels —

Ernst Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881).

R. van der Borght, Finanzwissenschaft (Leipzig 1902).

Karl Friedrich Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht (3. Aufl., Göttingen 1829).

Karl Herrmann, Notizen zu einer Finanzgeschichte der Stadt Erfurt (Handschrift im Erfurter Stadtarchiv).

Erf. Arch. Vk, Nr. 58 u. a.

I.

Die moderne Finanzwirtschaft unterscheidet zwei Arten von Einnahmen öffentlicher Gemeinwesen: privatwirtschaftliche und öffentlichrechtliche, je nachdem dieselben aus privatwirtschaftlichen Unternehmen herrühren oder kraft öffentlicher Autorität aus den Einkünften der Privatwirtschaften entnommen werden. Die öffentlich-rechtlichen Einnahmequellen sind als Mittel zur Beschaffung des städtischen Finanzbedarfes im wesentlichen erst seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts, durch die Stein'sche Reform des Städtewesens bedeutsam geworden. Die Städteordnung vom 19. November 1808 hat nicht nur den Städten für ihre kommunalen Angelegenheiten die Selbstverwaltung gegeben.

---

[1]) Vgl. Gebauer, S. 78. Wir kommen im folgenden noch darauf zurück.

sondern auch dem städtischen Haushalt nach und nach ein anderes Gepräge verliehen. In früheren Jahrhunderten hatte die städtische Finanzverwaltung, wie Ernst Meier[1]) treffend bemerkt, den Charakter einer privaten Vermögensverwaltung. Privatwirtschaftliche Einnahmequellen hatten in der Hauptsache die Gemeindeausgaben zu bestreiten. Auf der einen Seite[2]) war ursprünglich und lange Zeit Ausschlag gebend das Grundeigentum der Gemeinde, wie es sich aus der „Almende" und der „Gemeinen Mark" entwickelt hatte. Dem traten später mit der Selbständigmachung der Städte die sog. Gerechtigkeiten oder Regalien an die Seite, das sind nutzbare, ursprünglich landesherrliche Rechte, welche die Städte nach und nach durch kluge Benutzung der steten Geldnot der Fürsten an sich zu bringen wußten.[3]) Die Form der Übertragung, der Titel, auf Grund dessen sie erfolgte, waren regelmäßig privatrechtlicher Natur; die Städte besaßen sie nicht vermöge eines Hoheitsrechtes, sondern eines privatrechtlichen Erwerbstitels.[4]) Die städtischen Gerechtigkeiten sind daher auch ihrem Wesen nach zu den privatwirtschaftlichen Einnahmen zu rechnen.

Indessen hat es auch schon sehr früh in den Städten Einnahmen von öffentlich-rechtlichem Charakter gegeben. Soweit jene Regalien von den Städten selbst verwertet und genutzt wurden, entwickelten sich eigene wirtschaftliche Betriebe. Soweit dagegen die Nutzung anderen überlassen wurde, gingen daraus gebührenartige Abgaben hervor. Ebenso führten die Gerichtshoheit, die Wegehoheit, das Geleitsrecht u. dgl. zur Erhebung gewisser Gebühren. Die verschiedenen gebührenartigen Abgaben waren wiederum die Vorstufe zur Erhebung von Steuern.

In der Periode der städtischen Selbständigkeit, also bis zum 16. Jahrhundert, haben die Steuern für den Gemeindehaushalt nur

---

[1]) a. a. O. S. 343 u. 348.

[2]) Vgl. van der Borght, S. 41 ff.

[3]) Vgl. Gebauer, S. 148 ff. — Jene „Gerechtigkeiten" waren also zunächst fürstliche Hoheitsrechte, welche hervorgingen aus dem lehnsherrlichen Obereigentum des Fürsten an allem Grund und Boden und dessen Schätzen. Sie kamen eines nach dem anderen durch Verleihung in die Hände der aufblühenden Stadtgemeinden.

[4]) Es war ein privatrechtlicher Vertrag: Verkauf oder Verpfändung oder Schenkung. So haben die Regalien im Laufe des Mittelalters ihren ursprünglichen Charakter als landesherrliche Hoheitsrechte vollkommen verloren; sie wurden zu bloßen Vermögensobjekten und waren fortdauernd Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs (vgl. Gebauer, S. 157, Anm.).

eine geringe Bedeutung gehabt: die privatwirtschaftlichen Einkünfte deckten in der Hauptsache den Bedarf. Unter dem absoluten Regimente des Staates kamen die Gebühren und Steuern als Einnahmequelle nicht nur für den öffentlichen Landeshaushalt, sondern auch für den städtischen allmählich mehr in Aufnahme. Allerdings zeigte sich eine charakteristische Vorliebe für indirekte Abgaben, also für ein Steuersystem, welches die ärmeren Volksschichten weit mehr als die wohlhabenden belastete. Da die gesamte Verwaltung der Stadt, insonderheit ihre Finanzverwaltung, in jener Periode staatlich war, so handelte es sich demgemäß auch bei den Gebühren und Steuern nur immer um staatliche Abgaben. Im wesentlichen hat erst die neuere Entwicklung im Laufe des 19. Jahrhunderts den öffentlich-rechtlichen Einnahmequellen die maßgebende Stellung in der öffentlichen Einnahmegewinnung verschafft. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen haben ihren früheren dominierenden Einfluß verloren (um erst in neuester Zeit wieder mehr und mehr an Bedeutung zu gewinnen). Namentlich nehmen die Steuern erst seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts einen breiten Raum im kommunalen Finanzwesen ein.

In der Stadt Erfurt sind die Steuern für den Gemeindehaushalt im 19. Jahrhundert noch aus einem anderen Grunde besonders wichtig geworden. In der Zeit seiner Unabhängigkeit hatte Erfurt, wie wir gesehen [1]), vermöge seines großen Gemeindevermögens als eine der reichsten Städte gegolten. Nach der Eroberung der Stadt hatte der Kurfürst von Mainz im Jahre 1664 ihr dasselbe entzogen und es mit dem Staatsvermögen verschmolzen. Mit der gesamten städtischen Verwaltung war auch die Finanzverwaltung in eine landesherrliche verwandelt worden. Der staatliche Charakter war nicht nur während der ganzen kurmainzischen, sondern auch während der ersten preußischen (1802—1806) und der französischen Zeit (1806—1814) unberührt geblieben. Als dann in den folgenden Jahren die preußische Regierung in Erfurt die Selbstverwaltung wiederherzustellen begann, konnte oder wollte sie das frühere Gemeindevermögen von dem staatlichen nicht wieder aussondern, so daß der Staat gezwungen war, der Stadtgemeinde durch Überweisung von Domänengrundstücken, Renten und gewissen anderen beständigen Einnahmen die zur Selbstverwaltung erforderliche Ausstattung zu gewähren. Diese Dotation war eine so kärgliche, daß sie selbst für das damalige Bedürfnis — im Jahre 1822 — sich als unzureichend erwies. Obgleich der Staat im Jahre 1842

---

[1]) Oben S. 27.

die Dotation ergänzte und vermehrte, so blieb doch die Stadt darauf angewiesen, ihre Bedürfnisse fortan in erster Linie durch Steuern zu bestreiten.[1])

Da Erfurt erst mit jener Dotation vom Jahre 1822 endgültig die kommunale Selbstverwaltung erhielt, so kann auch erst seitdem von selbständigen städtischen Finanzen, von einer besonderen von der staatlichen scharf unterschiedenen städtischen Finanzverwaltung die Rede sein und es kann vor dem Jahre 1822 kommunale Steuern im strengen Sinne des Wortes nicht gegeben haben. Wenn wir trotzdem unser Augenmerk auf jenen Zeitabschnitt lenken wollen, so müssen wir die Einschränkung vorausschicken, daß es sich in Erfurt bis 1822 nur um den kommunalen Steuern analoge Abgaben handeln kann. In jedem Falle sind es staatliche Steuern gewesen, welche bis zur Ausstattung mit eigenem Vermögen in Erfurt in dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts erhoben wurden. Indessen einigen Steuern gibt entweder ihre Verwendung für die Bedürfnisse der Stadtverwaltung oder die Art ihrer Veranlagung und Erhebung einen vorwiegend kommunalen Charakter, so daß sie zwar nicht rechtlich als Gemeindesteuern erscheinen, wohl aber ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach. Bei einigen anderen Steuern endlich wird ihr bedeutsamer Einfluß auf die Entwicklung der städtischen Verhältnisse eine Berücksichtigung in diesem Zusammenhange rechtfertigen.

Es ist ein buntes Bild, welches sich uns darbietet, wenn wir einen Blick auf die Einnahmetitel der Stadtkassenetats jener Jahre vor der Dotation werfen.[2]) Zwar finden wir bereits das Bestreben, eine ähnliche Übersichtlichkeit herzustellen, wie sie die städtischen Haushaltspläne und Verwaltungsberichte aus neuerer Zeit auszeichnet, aber es sind zu mannigfaltige Einkünfte, welche unter den beiden bedeutsamsten Titeln „an beständigen Gefällen“ und „an unbeständigen Gefällen“ vereinigt werden. Ein verwirrendes Durcheinander von Steuern und Gebühren, von Accisen und Zöllen, von Konzessionsgeldern, von Erträgen städtischer Gerechtigkeiten u. dgl. m. — lauter Positionen, die mit geringen Ausnahmen nur höchst unbedeutende finanzielle Erträge — in der Regel noch nicht 100 Tlr. — abwarfen. In wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht allerdings sind jene Einkünfte von hohem Interesse: nämlich als Fragmente der ältesten Einnahmequellen mittelalterlicher Stadtwirtschaft.

[1]) Vgl. Statistische Mitteilungen aus dem Stadtkreise Erfurt, S. 3.
[2]) Vgl. die Tabelle am Schluß.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 11. September 1878 zu Torgau als Sohn des dortigen Bürgermeisters Franz Horn und seiner Frau Minna geb. Keunecke. Von 1884 bis 1892 besuchte ich das Gymnasium meiner Vaterstadt, hierauf das Stadtgymnasium zu Halle an der Saale. Letzteres verließ ich Ostern 1897 mit dem Reifezeugnis und studierte von 1897 bis 1901 auf der Universität Halle-Wittenberg die Rechts- und Staatswissenschaften. Am 4. Januar 1902 bestand ich in Naumburg die erste juristische Prüfung, wurde kurz darauf zum Referendar ernannt und dem Königlichen Amtsgerichte zu Schmiedeberg (Bezirk Halle) überwiesen. Am 17. Februar 1903 erhielt ich die Entlassung aus dem Justizdienste, welche ich nachgesucht hatte, um mich fortan völlig staatswissenschaftlichen Studien zu widmen. Zu Beginn des Sommersemesters reichte ich die vorliegende Dissertation ein, welche die Billigung der Fakultät fand; das examen rigorosum bestand ich am 26. Juni 1903.

Von meinen Lehrern auf Schule und Universität nenne ich Gottfried Riehm, Friedrich Meyer, Rudolf Stammler, Alois Riehl und insonderheit Johannes Conrad; ihrer vor allen werde ich stets in herzlicher Ehrerbietung und Dankbarkeit gedenken.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.